



Bericht über Solvabilität und  
Finanzlage 2016 (SFCR)

# Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.



Genossenschaftliche FinanzGruppe  
Volksbanken Raiffeisenbanken

# **Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.**

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 533-0  
Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, HRB 2173, gegründet 1875

## **Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)**

Stichtag: 31.12.2016



|  |           |
|--|-----------|
| <b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>A GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS</b> .....  | <b>6</b>  |
| A.1 Geschäftstätigkeit .....   | 6         |
| A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis .....  | 7         |
| A.3 Anlageergebnis .....   | 8         |
| A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....  | 9         |
| A.5 Sonstige Angaben .....   | 9         |
| <b>B GOVERNANCE-SYSTEM</b> .....   | <b>10</b> |
| B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....   | 10        |
| B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....                       | 17        |
| B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ..... | 19        |
| B.4 Internes Kontrollsystem .....  | 22        |
| B.5 Funktion der internen Revision .....   | 23        |
| B.6 Versicherungsmathematische Funktion .....  | 24        |
| B.7 Outsourcing .....  | 24        |
| B.8 Sonstige Angaben .....   | 25        |
| <b>C RISIKOPROFIL</b> .....  | <b>26</b> |
| C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....  | 26        |
| C.2 Marktrisiko .....  | 28        |
| C.3 Kreditrisiko .....   | 31        |
| C.4 Liquiditätsrisiko .....  | 32        |
| C.5 Operationelles Risiko .....  | 32        |
| C.6 Andere wesentliche Risiken .....   | 32        |
| C.7 Sonstige Angaben .....   | 33        |
| <b>D BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE</b> .....   | <b>34</b> |
| D.1 Vermögenswerte .....   | 34        |
| D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen .....   | 39        |
| D.3 Sonstige Verbindlichkeiten .....   | 42        |
| D.4 Alternative Bewertungsmethoden .....   | 44        |
| D.5 Sonstige Angaben .....   | 46        |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>E</b> | <b>KAPITALMANAGEMENT</b> .....  | <b>47</b> |
| E.1      | Eigenmittel .....   | 47        |
| E.2      | Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung .....   | 50        |
| E.3      | Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ..... | 52        |
| E.4      | Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen .....                             | 52        |
| E.5      | Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....             | 52        |
| E.6      | Sonstige Angaben .....  | 52        |

|  |                                    |           |
|--|------------------------------------|-----------|
|  | <b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> ..... | <b>53</b> |
|--|------------------------------------|-----------|

Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben) auftreten

## Zusammenfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., gegründet 1875, gehört als das älteste Unternehmen des R+V-Konzerns der genossenschaftlichen FinanzGruppe an. Sie ist mit einem Beitragsvolumen von 48.161 TEuro europäischer Marktführer in der landwirtschaftlichen Tierversicherung.

Ihren Kunden bietet sie eine breit diversifizierte Palette an maßgeschneiderten und innovativen Versicherungsprodukten und Dienstleistungen an. Schwerpunkte sind dabei die Lebetier- und Transportversicherungen für Pferde und landwirtschaftliche Nutztiere sowie die Ertragsschadenversicherungen für die Rinder-, Schweine- und Geflügelproduktion.

Ein Asset-Liability-Management sorgt dafür, dass jederzeit Informationen für eine effiziente Unternehmensleitung vorliegen. Das Asset-Liability-Management ist Element der verabschiedeten und jährlich zu aktualisierenden Risikostrategie der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G..

Im Mittelpunkt der Risikostrategie steht die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Hierzu verfolgt die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. eine auf langfristige Stabilität ausgerichtete Unternehmenspolitik. Ein Kernelement ist die Anlagepolitik, die darauf abzielt, durch Nutzung von Diversifikationseffekten eine hohe Stabilität der bilanziellen Ergebnisbeiträge aus Kapitalanlagen zu gewährleisten.

Das Management des versicherungstechnischen Risikos unterliegt der Zielsetzung des Vorhaltens eines breit diversifizierten Produktportfolios sowie der Weiterentwicklung bestehender und der Konzeption neuer, innovativer Produkte.

Eine gezielte Risikoselektion erfolgt mittels Zeichnungsrichtlinien auf Einzelrisikoebene. Prämien sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so kalkuliert, dass

die eingenommenen Prämien zur Deckung der zukünftig anfallenden Schäden und Kosten ausreichen. Kumul- und große Einzelrisiken werden durch Rückversicherungsverträge begrenzt.

Aus den Kapitalanlagen resultieren insbesondere Zins-, Spread- und Aktienrisiken. Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, sämtliche Vermögenswerte so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden. Die von der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. eingegangenen Marktrisiken spiegeln die im Rahmen der strategischen Asset Allocation unter Berücksichtigung der individuellen Risikotragfähigkeit und der langfristigen Ertragsanforderungen entwickelte Portfoliostruktur der Kapitalanlagen wider.

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. verfügte zum 31. Dezember 2016 über Eigenmittel in Höhe von insgesamt 125.861 TEuro, die zum Stichtag ausschließlich aus Kapitalrücklagen gemäß § 272 VAG bestehen.

Die Eigenmittel stellen im Wesentlichen den Überschuss der Vermögenswerte der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. über ihre Verbindlichkeiten dar und stehen zur Verfügung, um erhöhte Verpflichtungen aufgrund des Eintritts von Risiken zu bedecken. Bei der Berechnung dieses Solvenzkapitalbedarfs werden alle quantifizierbaren Risiken sowie deren Abhängigkeiten untereinander berücksichtigt. Das Sicherheitsniveau bei dieser Berechnung beträgt 99,5 %.

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. verfügt zum Stichtag über ausreichend Eigenmittel, um sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch den Solvenzkapitalbedarf in Höhe von 24.549 TEuro zu decken. Zum 31.12.2016 ergibt sich damit eine Bedeckungsquote von 513 %. Dabei hat die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. keine genehmigungspflichtigen Instrumente wie Übergangsmaßnahmen oder Volatilitätsanpassungen in ihren Berechnungen angesetzt.

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. wird auch weiterhin die sich ergebenden Marktchancen nutzen. Hierzu wurde das gruppenweite Programm „Wachstum durch Wandel“ aufgelegt. Auch in Zukunft steht dabei die langfristige Solidität und Stabilität des Unternehmens im Mittelpunkt der Strategie.

Der vorliegende Bericht erläutert im Kapitel A die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.. Das Kapitel B zeigt das solide und vorsichtige Management des Geschäfts der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.. Das Risikoprofil wird in Kapitel C beschrieben und quantifiziert. Es wird aufgezeigt, wie Risikominderungstechniken eingesetzt werden und wie mögliche Stress-Szenarien auf das Unternehmen wirken könnten. Im Kapitel D werden die in der Solvabilitätsübersicht auszuweisenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß den Anforderungen von Solvency II mit ihrem beizulegenden Zeitwert dargestellt sowie die für diese Zwecke verwendeten Bewertungsansätze und -verfahren beschrieben. Im abschließenden Kapitel E werden die Eigenmittel der Gesellschaft und die Solvenzkapitalanforderungen sowie die daraus resultierende Bedeckungsquote dargestellt.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Dr. Edgar Martin,

Vorstandsvorsitzender der

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.

# A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

## A.1 Geschäftstätigkeit

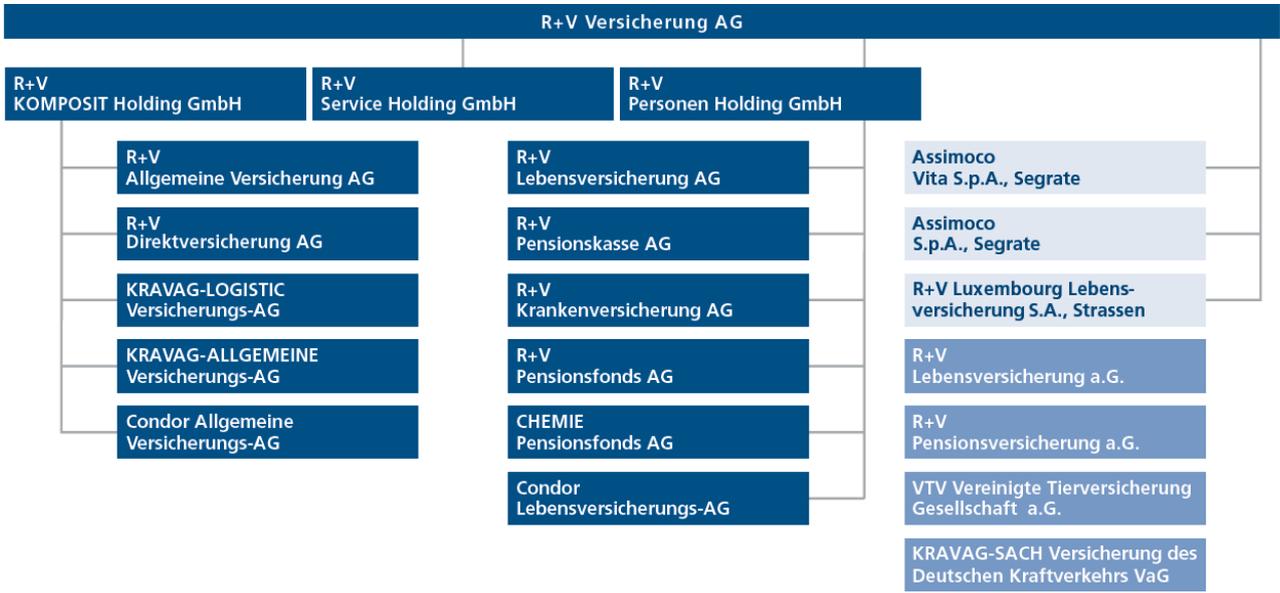
### Rechtsform und Konzernzugehörigkeit

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. (VTV), gegründet 1875, eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 2173, gehört als das älteste Unternehmen der R+V Gruppe der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken an.

Die VTV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Somit sind die Versicherungsnehmer Mitglieder und Träger des Vereins. Bei Abschluss bestimmter Versicherungsverträge können die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder werden (Nichtmitgliederversicherung).

Das nachfolgende Schaubild zeigt die R+V Gruppe. Diese setzt sich zusammen aus dem R+V Konzern sowie den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

R+V Gruppe – Vereinfachte Darstellung



■ Inländische Konzern-Gesellschaften    ■ Ausländische Konzern-Gesellschaften    ■ Weitere Gesellschaften der R+V Gruppe

Die VTV hält per 31. Dezember 2016 keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

### Geschäftsbereiche und Regionen

Die VTV betreibt Versicherungsgeschäft ausschließlich im Inland und innerhalb des Geschäftsbereichs der Feuer- und anderen Sachversicherungen.

| A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis | B Governance-System | C Risikoprofil | D Bewertung für Solvabilitätszwecke | E Kapitalmanagement |
|--|---------------------|----------------|-------------------------------------|---------------------|
| Versicherungstechnisches Ergebnis          |                     |                |                                     |                     |

Die VTV ist ein Spezialversicherer im Bereich der Tierversicherung und bietet Lebetier- und Transportversicherungen für Pferde und landwirtschaftliche Nutztiere sowie Ertragsschadenversicherungen für die Rinder-, Schweine- und Geflügelproduktion an.

#### Finanzaufsicht und externer Abschlussprüfer

Die für das Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn  
Fon: 0228 / 4108 - 0  
Fax: 0228 / 4108 - 1550  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Der Abschlussprüfer der VTV ist die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn.

#### Wesentliche Entwicklungen mit Einfluss auf die Geschäftsentwicklung

Im Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Entwicklungen oder sonstigen Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen im Hinblick auf die Veränderung der Risikosituation oder die Ausrichtung der Unternehmenssteuerung haben, zu verzeichnen.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Im Berichtszeitraum erzielte die VTV ein versicherungstechnisches Bruttoergebnis von 10.814 TEuro. Das versicherungstechnische Nettoergebnis vor Zuführung zur Schwankungsrückstellung und ähnlichen Rückstellungen betrug 4.026 TEuro. Nach einer Entnahme aus der Schwankungsrückstellung und ähnlichen Rückstellungen ergab sich ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung von 7.367 TEuro.

Im Folgenden werden die wesentlichen Größen, gebuchte Bruttobeiträge, die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle inklusive der Schadenregulierungskosten (SRK) sowie die Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb, dargestellt.

#### VERSICHERUNGSTECHNISCHE ERGEBNISGRÖßEN (BRUTTO)

|                                      | Gebuchte Beiträge | Aufwendungen für Versicherungsfälle inklusive Schadenregulierungskosten | Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb |
|--------------------------------------|-------------------|---|---|
|                                      | in TEuro          | in TEuro  | in TEuro                                  |
| Feuer- und andere Sachversicherungen | 48.161            | 22.905  | 14.606                                    |
| <b>Gesamt</b>                        | <b>48.161</b>     | <b>22.905</b>   | <b>14.606</b>                             |

Die VTV betreibt Versicherungsgeschäft ausschließlich innerhalb des Geschäftsbereichs der **Feuer- und anderen Sachversicherungen**.

Die VTV verzeichnete im Berichtsjahr gebuchte Bruttobeiträge von 48.161 TEuro. Die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle inklusive Schadenregulierungskosten betragen 22.905 TEuro und die Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb 14.606 TEuro.

Die gebuchten Bruttobeiträge der VTV sind im Wesentlichen durch die Ertragsschadenversicherungen sowie die Pferdeversicherung geprägt. Innerhalb der Ertragsschadenversicherung trugen die Sparten Rind und Schwein am meisten zu den gebuchten Bruttobeiträgen bei. Die Sparten der Ertragsschadenversicherung Geflügel und der Pferdeversicherungen entwickelten sich positiv im Geschäftsjahr und trugen ebenfalls maßgeblich zu den gebuchten Bruttobeiträgen bei.

Während die Ertragsschadenversicherungen Rind und Schwein sowie die Pferdeversicherung eine weitestgehend konstante und unauffällige Schadenentwicklung zeigten, verzeichnete die Ertragsschadenversicherung Geflügel erhöhte Aufwendungen aufgrund der Vogelgrippe.

### A.3 Anlageergebnis

Das Kapitalanlageergebnis (HGB) setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Das ordentliche Ergebnis umfasst auf der Ertragsseite Zins-, Dividenden- und Mieteinnahmen und wird auf der Aufwandsseite insbesondere um die Verwaltungskosten vermindert. Im außerordentlichen Ergebnis werden Gewinne und Verluste aus Abgängen von Kapitalanlagen sowie Abschreibungen aufgrund von Wertminderungen sowie Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen saldiert. Nachstehende Tabelle zeigt die verschiedenen Quellen des Anlageergebnisses:

| ANLAGEERGEBNIS IM GESCHÄFTSJAHR |              |
|---------------------------------|--------------|
|                                 | 2016         |
|                                 | in TEuro     |
| Ordentliche Erträge             | 4.435        |
| Ordentliche Aufwendungen        | 122          |
| Abgangsgewinne                  | 289          |
| Abgangsverluste                 | 9            |
| Zuschreibungen                  | 290          |
| Abschreibungen                  | 162          |
| <b>Summe</b>                    | <b>4.721</b> |

Die VTV erzielte aus ihren Kapitalanlagen ordentliche Erträge von 4.435 TEuro. Abzüglich ordentlicher Aufwendungen von 122 TEuro ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 4.314 TEuro.

Bei den Kapitalanlagen der VTV ergaben sich Abschreibungen von 162 TEuro. Aufgrund von Wertaufholungen früherer Abschreibungen wurden 290 TEuro wieder zugeschrieben. Durch Veräußerungen von Vermögenswerten erzielte die VTV Abgangsgewinne von 289 TEuro, denen Abgangsverluste in Höhe von 9 TEuro gegenüberstanden. Aus dem Saldo der Zu- und Abschreibungen und den Abgangsgewinnen und -verlusten resultierte ein außerordentliches Ergebnis von 407 TEuro.

Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen, als Summe des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses, belief sich damit für das Geschäftsjahr 2016 auf 4.721 TEuro. Die Nettoverzinsung lag bei 3,7 %.

In der folgenden Tabelle ist die Aufschlüsselung der verschiedenen Ertrags- und Aufwandsquellen nach Vermögenswertklassen dargestellt:

| A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis | B Governance-System | C Risikoprofil | D Bewertung für Solvabilitätszwecke | E Kapitalmanagement |
|--|---------------------|----------------|-------------------------------------|---------------------|
| Entwicklung sonstiger Tätigkeiten          |                     |                |                                     |                     |

#### AUFSCHLÜSSELUNG DER ERTRAGS- UND AUFWANDSQUELLEN NACH VERMÖGENSWERTKLASSEN

|   | Ordentliche Erträge | Ordentliche Aufwendungen | Abgangsgewinne | Abgangsverluste | Zuschreibungen | Abschreibungen |
|---|---------------------|--------------------------|----------------|-----------------|----------------|----------------|
|   | in TEuro            | in TEuro                 | in TEuro       | in TEuro        | in TEuro       | in TEuro       |
| Immobilien                                | 0                   | 0                        | 0              | 0               | 0              | 0              |
| Beteiligungen                             | 1                   | 0                        | 0              | 0               | 0              | 0              |
| Aktien                                    | 0                   | 0                        | 0              | 0               | 0              | 0              |
| Investmentfonds                           | 913                 | 22                       | 20             | 7               | 261            | 126            |
| Anleihen                                  | 3.521               | 100                      | 269            | 2               | 29             | 37             |
| Hypothekendarlehen                        | 0                   | 0                        | 0              | 0               | 0              | 0              |
| Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten | 0                   | 0                        | 0              | 0               | 0              | 0              |
| Sonstige Anlagen                          | 0                   | 0                        | 0              | 0               | 0              | 0              |
| <b>Summe</b>                              | <b>4.435</b>        | <b>122</b>               | <b>289</b>     | <b>9</b>        | <b>290</b>     | <b>163</b>     |

Die Verteilung der ordentlichen Kapitalanlageerträge von 4.435 TEuro auf die einzelnen Anlageklassen verdeutlicht die hohe Gewichtung der Anlagen in Zinsträgern. So wie die Anlageklasse Anleihen, unter der die direkt gehaltenen Staatsanleihen, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen aggregiert sind, einen Wert von 3.521 TEuro auf. Die Position Investmentfonds mit einem ordentlichen Ertrag von 913 TEuro im Jahr 2016 umfasste Rentenanlagen im Fondsbestand sowie die in Fonds gehaltenen Substanzwerte der Anlageklasse Aktien.

Die ordentlichen Aufwendungen aus Kapitalanlagen in Höhe von 122 TEuro resultierten aus Depotgebühren und Vermögensverwaltungskosten.

Abgangsgewinne und Abgangsverluste entstehen durch Handelsaktivitäten im Zuge der Portfoliosteuerung und -optimierung. Die Abgangsgewinne im Geschäftsjahr 2016 betragen 289 TEuro und sind größtenteils der Anlageklasse Anleihen zuzuordnen. Abgangsverluste traten in Höhe von 9 TEuro auf.

Die Summe der Zuschreibungen im Jahr 2016 betrug 290 TEuro. Zu Wertaufholungen kam es vor allem bei Investmentfonds mit dem Anlageschwerpunkt Emerging Markets.

Abschreibungen wurden in Höhe von 162 TEuro vorgenommen. Diese entfielen im Jahr 2016 auf Investmentfonds und Anleihen.

## A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

### Sonstiges Ergebnis

Der Saldo aus Sonstigen Erträgen und Aufwendungen betrug - 679 TEuro und besteht im Wesentlichen aus Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen.

### Operating-Leasing-Verträge

Die VTV ist Leasingnehmer bei Verträgen für eine Dienstwagenflotte. Verträge als Leasinggeber lagen bei der VTV nicht vor.

### Finanzierungs-Leasing-Verträge

Finanzierungs-Leasing-Verträge lagen zum Stichtag 31. Dezember 2016 nicht vor.

## A.5 Sonstige Angaben

Im Berichtszeitraum sind keine weiteren Vorgänge zu verzeichnen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VTV von Bedeutung sind.

## B Governance-System

### B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

#### Vorstand

Die Geschäftsorganisation der R+V wird von vier ineinandergreifenden Grundsätzen geprägt:

- Einheitliche Leitung in der R+V
- Horizontale und vertikale Delegation
- Steuerung nach Ressorts
- Organisation nach dem Gedanken des Gemeinschaftsbetriebs.

Die R+V-Gesellschaften werden wie ein einheitliches Unternehmen geführt. Die R+V Versicherung AG ist die leitende Konzern- bzw. Gruppenobergesellschaft. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der R+V. Alle wesentlichen strategischen und operativen Entscheidungen werden – im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit – durch den Vorstand der R+V Versicherung AG getroffen und durch die Tochtergesellschaften umgesetzt. Die einheitliche Leitung wird auch durch die personelle Besetzung der Vorstände und Aufsichtsräte der R+V-Gesellschaften sichergestellt. Der Vorstandsvorsitzende der R+V Versicherung AG ist zudem regelmäßig Aufsichtsratsvorsitzender ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften. Die einheitliche Leitung wird darüber hinaus durch bestehende Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge gewährleistet. Der Organisationsgrundsatz der einheitlichen Leitung ist darüber hinaus auch in die Geschäftsordnungen der Vorstände der R+V-Gesellschaften eingeflossen.

Die Verteilung der Verantwortlichkeiten erfolgt nach dem Prinzip der horizontalen und vertikalen Delegation. Auf Ebene des Vorstands der VTV erfolgt eine horizontale Zuordnung von Verantwortlichkeiten durch die Zuweisung von Ressortzuständigkeiten:

#### **Dr. Norbert Rollinger – Vorsitzender**

Ressort Vorstandsvorsitz (bis 31. Dezember 2016)

#### **Dr. Edgar Martin – Vorsitzender**

Ressort Vorstandsvorsitz (ab 1. Januar 2017)

#### **Heinz-Jürgen Kallerhoff**

Ressort Vertrieb

Die durch die Ressortzuständigkeit horizontal zugeordneten Kompetenzen werden vertikal an Mitarbeiter zugewiesen, die unmittelbar an das jeweilige Vorstandsmitglied berichten.

R+V stellt hierbei sicher, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten in Einklang mit der Politik des Unternehmens zugewiesen, abgegrenzt und koordiniert sowie in den Beschreibungen der Aufgaben und Zuständigkeiten wiedergegeben werden. Im Zuge der Zuweisung wird eine Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten gewährleistet. Insbesondere wird dafür Sorge getragen, dass Personen, die für den Aufbau von Risikopositionen zuständig sind, nicht auch mit der Kontrolle dieser Risikopositionen betraut werden. Die R+V trägt diesen Anforderungen im Rahmen der horizontalen und vertikalen Delegation der Verantwortlichkeiten Rechnung. Bereits im Rahmen der horizontalen Delegation wird sichergestellt, dass die risikoinitierenden Ressorts grundsätzlich organisatorisch getrennt von den Mitarbeitern sind, die risikokontrollierende Aufgaben wahrnehmen. Diese organisatorische Funktionstrennung wird unter dem Aspekt der Sachgerechtigkeit aber teilweise durch funktionale, ressortübergreifend organisierte Aufgabenwahrnehmung mit zentralen und dezentralen Komponenten überlagert, insbesondere im Hinblick auf den zentralen / dezentralen Aufbau der Schlüsselfunktionen „Risikomanagement“ und „Compliance“. Soweit risikoinitierende und risikokontrollierende Mitarbeiter innerhalb eines Ressorts tätig sind, wird der Grundsatz der Funktionstrennung durch die Schaffung sonstiger angemessener organisatorischer Rahmenbedingungen sichergestellt, die Interessenkonflikte ausschließen (bspw. Funktionstrennung auf Abteilungsebene oder Ausschluss von Vorbefassung).

Allgemeine Angaben zum Governance-System

Diese horizontale und vertikale Delegationskette wird unter dem Organisationsgedanken des Gemeinschaftsbetriebes durch die Ausgliederung und Zentralisierung der Geschäftstätigkeit auf die mitarbeiterführenden Gesellschaften ergänzt. Die Aufgaben aller Unternehmen sind R+V-intern bei einzelnen Gesellschaften zentralisiert, die diese Tätigkeiten dann als Dienstleister für die anderen R+V-Gesellschaften erbringen. Die Organisation nach dem Gemeinschaftsbetrieb gewährleistet eine klare, transparente Organisationsstruktur und ermöglicht zum Nutzen der Versicherungsnehmer eine effiziente und kostengünstige Wahrnehmung aller Aufgaben.

Die Vorstände und Aufsichtsräte stehen in einer gemäß Solvency II angemessenen Interaktion mit den eingesetzten Ausschüssen, den Schlüsselfunktionen und den anderen Führungskräften des Unternehmens. Eine angemessene Interaktion beinhaltet vor allem einen Informationsfluss aus allen Bereichen des Unternehmens an den Vorstand. Erforderlich sind regelmäßige sowie anlassbezogene Informationen an den Vorstand sowie entsprechende Informations- und Beratungspflichten der anderen Stellen. Neben den geforderten Prozessen zur Übermittlung von Informationen und Berichten aus allen Unternehmensbereichen an die Geschäftsleitung, umfasst die angemessene Interaktion auch Prozesse, die sicherstellen, dass die bearbeitenden Stellen über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

#### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überwachen die Geschäftsführung des Vorstands nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften fortlaufend, begleiten diese beratend und entscheiden über die vorgelegten zustimmungspflichtigen Geschäfte. Die Überwachung des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses bezieht sich insbesondere auch auf die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des Internen Kontrollsystems sowie des Internen Revisionssystems. Der Aufsichtsrat setzt sich zum Stichtag aus den folgenden Personen zusammen:

#### Dr. Friedrich Caspers – Vorsitzender –

Vorsitzender des Vorstands der R+V Versicherung AG i.R., Direktion Wiesbaden, Wiesbaden  
(bis 31. Dezember 2016)

#### Dr. Norbert Rollinger – Vorsitzender –

Vorsitzender des Vorstands der R+V Versicherung AG, Direktion Wiesbaden, Wiesbaden  
(ab 1. Januar 2017)

#### Manfred Nüssel – Stellv. Vorsitzender –

Präsident des Deutschen Raiffeisenverbands e.V., Berlin

#### Reimer Böge

Präsident der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter e.V., Hasenmoor

#### Dr. Henning Ehlers

Hauptgeschäftsführer des Deutschen Raiffeisenverbands e.V., Berlin

#### Georg Geuecke

Präsident des Deutschen Holstein Verbands e.V., Bonn

#### Josef Hannen

Vorsitzender des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V., Tönisvorst

#### Werner Hilse

Präsident des Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V., Hannover

#### Bernhard Krüsen

Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes e.V., Berlin

#### Otto Lattwesen

Vorsitzender des Aufsichtsrats der DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven (verstorben am 30. Dezember 2016)

#### Dr. Andreas Randt

Tierärztlicher Leiter und Geschäftsführer des Tiergesundheitsdienst Bayern e.V., Poing

#### Breido Graf zu Rantzau

Präsident der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V., Breitenburg

#### Manfred Schäfer

Vorsitzender des Vorstands des Hannoveraner Verbands e.V., Vechelde

**Philipp Schulze Esking**

Vizepräsident der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V., Frankfurt am Main (ab 5. Februar 2016)

**Rainer Tietböhl**

Präsident des Bauernverbands Mecklenburg-Vorpommern e.V., Neubrandenburg

**Wolfgang Vogel**

Präsident des Sächsischen Landesbauernverbands e.V., Machern

Der Aufsichtsrat wird grundsätzlich durch den Vorstand informiert. Die Berichterstattung der Bereichsleiter der internen Revision, des Rechnungswesens, des Konzern-Risikomanagements, der Compliance-Funktion sowie die Berichterstattung des Verantwortlichen Aktuars bzw. der Versicherungstechnischen Funktion erfolgt direkt an die Prüfungsausschüsse.

**Ausschüsse und Kommissionen des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands der R+V Gesellschaften haben verschiedene Ausschüsse und Kommissionen eingesetzt. Diese sind jeweils mit mindestens einem Mitglied des Vorstands besetzt. Ausschüsse entscheiden für den Vorstand und sind daher mehrheitlich mit Vorstandsmitgliedern besetzt. Kommissionen dienen vorwiegend der Koordination einer Ressortverantwortlichkeit, die auch andere Ressorts betrifft. Die Leitung der Kommission liegt daher beim federführenden Ressort. Die Ausschüsse und Kommissionen bereiten Beschlussfassungen des Vorstandes vor. Darüber hinaus berichten sie mindestens jährlich an den Vorstand und stellen somit eine wichtige Informationsquelle des Vorstands im Sinne einer angemessenen Interaktion dar. Die Berichterstattung über die Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen obliegt dabei dem jeweiligen Vorsitzenden. Die in den Ausschüssen und Kommissionen vertretenen Vorstandsmitglieder unterrichten ihrerseits die übrigen Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Verfahrensabläufe der Ausschüsse und Kommissionen sind in ihren Geschäftsordnungen geregelt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Ausschüsse und Kommissionen beschrieben:

**Finanzausschuss**

Bestimmte Geschäfte sind aufgrund ihrer Risikorelevanz an den Finanzausschuss zu berichten. Andere Geschäfte bedürfen aufgrund ihrer besonderen Risikorelevanz der Zustimmung des Finanzausschusses. Er steht in der Entscheidungs- und Abstimmungspyramide zwischen der Entscheidungskompetenz des Ressortvorstands Finanzen (ggfs. unter Einbindung des Investmentkomitees) und der Entscheidungskompetenz des Gesamtvorstands. Welche Geschäfte jeweils berichtsbedürftig oder zustimmungsbedürftig sind, hängt von ihrer Art und/oder ihrem Volumen ab. Des Weiteren bereitet der Finanzausschuss die Beschlussfassung des Vorstands über die Definition einer strategischen Anlagepolitik vor. Ferner nimmt er die vierteljährliche Berichterstattung über die Kapitalanlagen entgegen, steuert die Asset-Liability-Management-Prozesse, beauftragt die Weiterentwicklung des Asset-Liability-Managements (ALM) und managt das ALM-Risiko auf Basis einer regelmäßigen Berichterstattung und von Erkenntnissen aus der Risikokommission. Der Finanzausschuss tritt vierteljährlich zusammen.

**Rückversicherungsausschuss**

Der Rückversicherungsausschuss entscheidet über die Rückversicherungspolitik und den Abschluss bestimmter Rückversicherungsgeschäfte, die ihm durch die Zeichnungsrichtlinie der aktiven Rückversicherung zugewiesen sind. Er steht zwischen der Entscheidungskompetenz des Ressortvorstands Rückversicherung und des Gesamtvorstands. Ferner koordiniert und bewertet er diese Geschäftsvorfälle auch im Hinblick auf die Belange der Risikostrategie und koordiniert die Zeichnungsrichtlinien mit den Belangen des Risikomanagements. Des Weiteren nimmt er die Berichterstattungen über die vom Vorstand zu verabschiedende operative Planung für das Ressort Aktive Rückversicherung, über die Planung der Rückversicherungsergebnisse für das abgegebene und übernommene Gruppengeschäft und über den halbjährlichen Bericht im Rückversicherungsausschuss entgegen. Er bereitet die Beschlussfassung des Gesamtvorstands über die Grundsätze der Rückversicherungspolitik und ihrer Änderung vor. Der Rückversicherungsausschuss tagt halbjährlich.

Allgemeine Angaben zum Governance-System

### Ausschuss Produkt- und Markenstrategie

Der Ausschuss Produkt- und Markenstrategie tagt mehrmals jährlich und bereitet die Beschlussfassung des Vorstandes über wesentliche Änderungen der R+V-Vertriebs- und Spartenmodelle vor.

Im Hinblick auf Produkte kommen dem Ausschuss Produkt- und Markenstrategie die Vorbereitung der Beschlussfassung des Vorstandes über die Entwicklung von Produkten, die wesentliche Auswirkungen auf die Geschäfts- und Vertriebsmodelle haben sowie die Festlegung der Prozesse und Kriterien für die Auswahl der Wachstumspakete sowie Entscheidung über die umzusetzenden Wachstumspakete eines Jahres zu.

Im Hinblick auf das Marketing umfassen die Aufgaben die Kenntnisnahme wesentlicher Ergebnisse aus der Marktbeobachtung und Ableitung notwendiger Maßnahmen für R+V, die Vorbereitung der Beschlussfassung des Vorstandes über die Festlegung und Weiterentwicklung der gruppenweiten Marketingausrichtung und der Positionierung aller Marken von R+V, die Ableitung der notwendigen Handlungsfelder sowie die Festlegung des Marktauftritts und der wesentlichen Werbemaßnahmen der R+V und die Entscheidung über den jährlichen Kommunikationsschwerpunkt der R+V und Festlegung des zugehörigen Mediabudgets (TV, Radio, Print inklusive Produktion und Umsetzung).

### Investitionskommission

Die Investitionskommission tritt mindestens vierteljährlich zusammen und entscheidet über bestimmte Investitionsprojekte bis zu einem definierten Gesamtbetrag. Investitionsprojekte oberhalb dieses Betrages bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Gesamtvorstands. Diese Beschlussfassung wird von der Investitionskommission vorbereitet. Darüber hinaus bereitet die Investitionskommission auch Beschlussfassungen des Gesamtvorstands über die Grundsätze der Investitionspolitik vor. Ferner obliegt ihr die Festlegung, fortlaufende Kontrolle und Anpassung des Projektportfolios und des Investitionscontrollingverfahrens sowie die Überprüfung und Kommunikation von wesentlichen Nutzen- oder Kostenänderungen einschließlich Rückmeldung an den Gesamtvorstand.

### Risikokommission

Die Risikokommission, als integraler Bestandteil des ORSA-Prozesses, dient der Koordination, Information und dem fachlichen Austausch zwischen dem Gesamt- und dem Ressort-Risikomanagement. Darüber hinaus hat die Risikokommission – ungeachtet der Leitungsverantwortung des für das Risikomanagement zuständigen Ressortvorstandes – eigenständige Entscheidungsbefugnisse und bereitet ferner Entscheidungen des Gesamtvorstands vor.

Die Risikokommission ist außerdem Instrument der Interaktion der Risikomanagementfunktion mit den Inhabern der drei anderen Schlüsselfunktionen: Compliance, interne Revision und versicherungsmathematische Funktion.

Die Aufgaben, Befugnisse sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Risikokommission sind in ihrer Geschäftsordnung niedergelegt.

### Weitere Governance-Gremien

Neben den genannten Ausschüssen und Kommissionen existieren weitere Gremien, die zentrale Governance-Aufgaben wahrnehmen. Besondere Bedeutung haben dabei die Führungskreise, das Kapitalkomitee, das ALM-Komitee, das Komitee der versicherungsmathematische Funktion (VMF-Komitee), die Compliance-Konferenz und das Business-Continuity-Management-Gremium (BCM-Gremium).

### Schlüsselfunktionen

Die Governance-Vorgaben gemäß Solvency II enthalten Organisationsanforderungen für vier aus aufsichtsrechtlicher Sicht besonders wichtige Bereiche des Unternehmens. Die Organisationseinheiten, denen die Aufgaben dieser vier Themengebiete zugewiesen sind, werden als Schlüsselfunktionen bezeichnet: Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, interne Revisionsfunktion sowie versicherungsmathematische Funktion.

Unter einer Funktion ist dabei der Mitarbeiterkreis zu verstehen, der die jeweiligen Aufgaben wahrnimmt. Funktionen bestehen aus einer Organisationseinheit oder einem Teil dieser Organisationseinheit, oder sind aus mehreren Organisationseinheiten oder mehreren Teilen von Organisationseinheiten zusammengesetzt. Für jede Schlüsselfunktion ist ein verantwortlicher Inhaber festgelegt, dem

die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Schlüsselfunktion zukommt.

Die VTV hat die genannten Schlüsselfunktionen im Unternehmen eingerichtet und in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert. In der R+V sind die Schlüsselfunktionen auf einzelne R+V-Gesellschaften ausgegliedert worden, die diese Schlüsselfunktionsaufgaben für die anderen betroffenen R+V-Unternehmen als Dienstleister erbringen. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen „Risikomanagement“ und „Compliance“ sowie die Schlüsselfunktion „interne Revision“ sind auf die RVV ausgegliedert. Der Inhaber der „Versicherungsmathematischen Funktion“ ist auf die RVA ausgegliedert.

Für die Governance-Struktur der R+V nehmen die Schlüsselfunktionen eine wichtige Stellung im Konzept der drei Verteidigungslinien (sog. „Three-Lines-of-Defense“) ein. Das Konzept dient der Sicherstellung eines funktionsfähigen Überwachungs- und Kontrollsystems im Unternehmen und unterstützt dabei das Risikomanagement der R+V. Die erste Verteidigungslinie umfasst das dezentrale Risikomanagement in Form der operativen Einheiten. Im Rahmen der täglichen Geschäftstätigkeit zeichnen die Mitarbeiter der R+V Risiken. Als zweite Verteidigungslinie agieren die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Sie erfüllen insbesondere eine zentrale Überwachungs- und Beratungsaufgabe, indem sie die implementierten Kontrollmechanismen der ersten Verteidigungslinie regelmäßig überwachen und die notwendige Methodenkompetenz zur Verfügung stellen. Eine prozessunabhängige Letztprüfung erfolgt durch die Schlüsselfunktion Revision, welche als dritte Verteidigungslinie für die nachgelagerte Validierung der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit der ersten beiden Verteidigungslinien zuständig ist.

In aufbauorganisatorischer Hinsicht stellt die R+V sicher, dass jede Schlüsselfunktion eine angemessene Stellung innerhalb der Aufbauorganisation sowie klar festgelegte Zuständigkeiten und Befugnisse besitzt. Dies wird in den internen R+V-Leitlinien der vier Schlüsselfunktionen festgelegt, welche ihre Stellung im Unternehmen, ihre Kompetenzen sowie ihre organisatorische Einbindung definieren. Wesentlicher Aspekt ist hierbei die direkte Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, welche turnusmäßig min-

destens einmal jährlich in gesonderten schriftlichen Berichten sowie darüber hinaus ad hoc aus besonderem Anlass erfolgt.

Auch die Ablauforganisation der Schlüsselfunktionen ist in den jeweiligen internen Leitlinien geregelt sowie die Sachverhalte, die an die jeweilige Schlüsselfunktion zu melden sind.

Die Risikomanagementfunktion unterstützt den Vorstand und die anderen Funktionen bei einer effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems und überwacht sowohl dieses als auch das Risikoprofil. Sie ist für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken im Rahmen des Risikomanagementprozesses gemäß ORSA verantwortlich. Dies schließt die Früherkennung, vollständige Erfassung und interne Überwachung aller wesentlichen Risiken ein. Dabei macht die Risikomanagementfunktion grundlegende Vorgaben für die für alle Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe anzuwendenden Risikomessmethoden. Damit soll ein konsistentes Risikomanagement sichergestellt werden. Darüber hinaus berichtet das Risikomanagement die Risiken an die Risikokommission, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Der Inhaber der Risikomanagementfunktion berichtet unmittelbar an den Vorstand und ist organisatorisch direkt dem für Risikomanagement zuständigen Vorstandsmitglied der RVV zugeordnet.

Die Aufgabe der Compliance-Funktion liegt vorrangig in der Überwachung der Einhaltung der externen Anforderungen. Darüber hinaus berät sie den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen und identifiziert und beurteilt das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko). Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet unmittelbar an den Vorstand und ist organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden der RVV zugeordnet.

Die versicherungsmathematische Funktion ist in erster Linie mit Kontrollaufgaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht betraut. Im Einzelnen koordiniert sie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, gewährleistet die Angemessenheit

Allgemeine Angaben zum Governance-System

der der Berechnung zugrundeliegenden Annahmen, Methoden und Modelle. Darüber hinaus bewertet sie die Qualität der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten und Informationstechnologiesysteme. Mindestens einmal jährlich berichtet die versicherungsmathematische Funktion schriftlich an den Vorstand. Darüber hinaus gibt die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Organisatorisch ist die versicherungsmathematische Funktion bei R+V auf Gesellschaftsebene angesiedelt.

Die Schlüsselfunktion interne Revision wird bei R+V von der Konzern-Revision ausgeübt. Diese prüft die Einhaltung der Regelungen des Risikomanagementsystems und deren Wirksamkeit. Die Konzern-Revision ist eine von den operativen Geschäftsbereichen losgelöste, unabhängige und organisatorisch selbständige Funktion. Sie ist der Geschäftsleitung unterstellt und organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden der RVV zugeordnet. Zur Behebung festgestellter Defizite werden Maßnahmen vereinbart und von der Konzern-Revision nachgehalten.

### Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum sind keine Geschäfte im Sinne des § 285Nr. 21 HGB mit nahestehenden Unternehmen und Personen getätigt worden.

### Bewertung des Governance-Systems

Das Governance-System wird gemäß § 23 Abs. 2 a.F. des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) mindestens jährlich auf seine Angemessenheit hin geprüft. Umfang und Häufigkeit dieser internen Überprüfungen werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Im Jahr 2016 ist die interne Überprüfung des Governance-Systems durch die Konzern-Revision durchgeführt worden. Auf Basis der Prüfungsergebnisse des Jahres 2016 sowie der Erkenntnisse der weiteren Schlüsselfunktionen, ergaben sich hieraus keine zusätzlichen Feststellungen, die nicht bereits in einzelnen abgeschlossenen Revisionsprüfungen 2016 berichtet wurden.

### Vergütungspolitik und -system

Die europäischen und nationalen Solvency II-Vorgaben legen allgemeine Grundsätze und konkrete Anforderungen an die Vergütungssysteme von Versicherungsunternehmen fest.

Für die Vergütung aller Mitarbeiter werden allgemeine Grundprinzipien vorgegeben, die folgende Kernelemente der Vergütungspolitik der R+V definieren:

- Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie des Unternehmens, seinem Risikoprofil, seinen Zielen, seinen Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung des Unternehmens als Ganzes
- Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Förderung eines soliden und wirksamen Risikomanagements und keine Ermutigung zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens übersteigen
- Keine Gefährdung der Fähigkeit des Unternehmens, eine angemessene Kapitalausstattung aufrechtzuerhalten.

### Aufsichtsrat

Die Vergütung des Aufsichtsrates der VTV wurde durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Da der Aufsichtsrat die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand überwachen soll, ist eine an die Erreichung von Zielen gekoppelte variable Vergütung für den Aufsichtsrat nicht vorgesehen. Es besteht ein Anspruch auf Fixvergütung. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss ist ein zusätzlicher Vergütungsanspruch festgelegt. Daneben besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld als pauschale Aufwandsentschädigung und konkret verauslagte Reisekosten.

### Vorstand

Die Bezüge an die Vorstände wurden von der vertragsführenden Gesellschaft, der R+V Versicherung AG, geleistet. Das Vergütungssystem des Vorstands der VTV richtet sich demnach nach dem Vergütungssystem der R+V Versicherung AG und wird im Folgenden näher erläutert.

Das Vergütungssystem für den Vorstand der R+V Versicherung AG fördert eine angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Vergü-

tungsentscheidung durch den Aufsichtsrat. Zur Vorbereitung der Vergütungsentscheidung hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingerichtet.

Das Vergütungssystem ist mit dem Steuerungssystem der R+V verknüpft. Die Ableitung der Ziele für die variable Vorstandsvergütung erfolgt aus der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie. Die Ziele werden aus der operativen Planung in einem rollierenden dreijährigen Planungsprozess abgeleitet. Das Vergütungssystem des Vorstandes ist mit dem Vergütungssystem der Leitenden Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes verknüpft. Bei der Vergütung des Vorstandes achtet der Aufsichtsrat auf ein angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandes sowie zur Lage des Unternehmens. Außerordentlichen Entwicklungen werden durch eine feste Obergrenze der variablen Vergütung Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Ansprüche überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem und die Vergütungshöhe regelmäßig auf ihre Angemessenheit.

Die Vergütung des Vorstandes besteht aus mehreren Komponenten. Variable und feste Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

Der Vorstand erhält eine Fixvergütung. Die Höhe der Fixvergütung ist so bemessen, dass der Vorstand nicht zu sehr auf die variable Vergütung angewiesen ist. Weiterhin werden übliche Nebenleistungen (Dienstwagen, Telefon, usw.) gewährt.

Neben Grundgehalt, Nebenleistungen und nichtruhegehaltstfähigen Festbezügen erhält der Vorstand einen Bonus als variable Vergütung. Der Bonus ist als Jahresbonus ausgestaltet. Die Höhe des Bonus beträgt ca. 25 % der Gesamtvergütung. Die variable Vergütung basiert auf der Jahresperformance. Sie kann bei deutlicher Zielverfehlung entfallen.

Die variable Jahresvergütung orientiert sich an den Zielvorgaben durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats. Ca. 60 % der Ziele sind als Unternehmensentwicklungs- und Risikomanagementziele für alle Vorstandsmitglieder gleich ausgestaltet. Die übrigen Ziele sind als persönliche Jahresziele ausgestaltet. Es wird dabei darauf

geachtet, dass sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Ziele vorgegeben werden. Jedes Ziel ist mit einem Zielgewicht ausgestattet.

Die aufgeschobene Auszahlung eines wesentlichen Teils der variablen Jahresvergütung ermöglicht eine nachträgliche Abwärtskorrektur (Malus/Auszahlungsvorbehalt). Nur ein Teil des erzielten Jahresbonus wird nach Ablauf des einjährigen Beurteilungszeitraumes (Geschäftsjahr) und Festsetzung durch den Aufsichtsrat auf Beschlussvorschlag des Personalausschusses sofort ausgezahlt. Ein wesentlicher Anteil steht dagegen unter Auszahlungsvorbehalt und wird erst nach Ablauf von drei weiteren Jahren ausgezahlt. Personalausschuss und Aufsichtsrat beurteilen die Voraussetzung der Auszahlung auf der Grundlage der Entwicklung des Werts der Aktien der R+V Versicherung AG nach Ablauf von drei Jahren. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates.

Aktioptionen oder Ähnliches werden nicht gewährt. In den vertraglichen Vereinbarungen verpflichten sich die Vorstandsmitglieder während des gesamten Zeitraums, keine persönlichen Hedging Strategien zu verfolgen und nicht auf vergütungs- oder haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, die die in den Vergütungsregelungen verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden.

Für Vorstandsmitglieder besteht eine betriebliche Altersversorgung durch Pensionszusage. Die Versorgungsfälle sind Altersrente, dauerhafte Dienstunfähigkeit, Tod. Die Versorgungszusage ist sofort unverfallbar. Eine regelmäßige Altersrente wird ab Beendigung des 65. Lebensjahres gewährt.

#### **Vergütung nichtleitender und leitender Mitarbeiter (Innendienst)**

Die Vergütung der nichtleitenden Mitarbeiter richtet sich grundsätzlich nach der aktuellen Fassung des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages der Versicherungswirtschaft. Jeder nichtleitende Mitarbeiter hat ein Jahreszielgehalt. Dieses setzt sich aus dem Jahresgrundgehalt und den Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für Tarifmitarbeiter bzw. bei Mitarbeitern mit variabler Vergütung dem Anteil der variablen Vergütung bei 100%iger Zielerreichung zusammen.

Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Leitende Angestellte erhalten ein Jahreszielgehalt. Dieses setzt sich aus dem Jahresgrundgehalt und der variablen Vergütung zusammen, bei der eine Tantieme und Bonifikation von je 100% zugrunde gelegt werden. 75% der Zieltantieme sind fix, werden im November ausgezahlt und zählen nicht zum Jahresgrundgehalt, da sie nicht altersversorgungswirksam sind.

Die Ableitung der Ziele für die variable Vergütung der nichtleitenden und leitenden Mitarbeiter erfolgt aus der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie. Die Ziele werden aus der operativen Planung in einem rollierenden dreijährigen Planungsprozess abgeleitet. Das Vergütungssystem der nichtleitenden und leitenden Mitarbeiter ist mit dem Vergütungssystem des Vorstands verknüpft. Soweit möglich und sachgerecht, werden identische oder vergleichbare Konzernziele ausgewählt. Insbesondere bei der Vergütung der leitenden Mitarbeiter achtet der Vorstand auf ein angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage des Unternehmens. Außerordentlichen Entwicklungen wird durch eine feste Obergrenze der variablen Vergütung Rechnung getragen.

#### **Risk-Taker, Inhaber der Schlüsselfunktionen und Hauptbevollmächtigte**

Die Risk-Taker, Inhaber der Schlüsselfunktionen sowie die Hauptbevollmächtigten erhalten ein Jahreszielgehalt, das neben fixen Gehaltsbestandteilen auch variable Gehaltsbestandteile – Tantieme und Bonifikation – enthält. Diese variable Vergütung hängt von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele ab. Um der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit des Unternehmens Rechnung zu tragen, wird im April des Folgejahres nicht die komplette Summe aus tatsächlicher Tantieme und individueller Bonifikation ausgezahlt, sondern ein wesentlicher Teil wird um drei Jahre aufgeschoben und die Auszahlung erfolgt im April des dem dritten Jahr folgenden Jahres. Die Höhe der Auszahlung des aufgeschobenen variablen Teils richtet sich nach der Entwicklung des Unternehmenswertes nach drei Jahren. Falls dieser Wert nicht erreicht wird, kann der Auszahlungsbetrag gekürzt werden oder entfallen.

## **B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

### **Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde**

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten und Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen gewisse Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen – die sogenannten *Fit & Proper*-Anforderungen (§ 24 Abs. 1 VAG). Die Vorgaben entsprechen vom Grundsatz her den ehemals in § 7a Abs. 1, Abs. 4 VAG a.F. enthaltenen Regelungen für Vorstände und Aufsichtsräte, allerdings wurde der betroffene Personenkreis unter Solvency II erheblich ausgedehnt.

Folgende Personen unterliegen den *Fit & Proper*-Anforderungen:

- Mitglieder des Vorstands
- Mitglieder des Aufsichtsrats
- die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselaufgaben
- alle Personen, die in Schlüsselfunktionen tätig sind

Neben den oben genannten Personen wurden keine weiteren sonstigen Schlüsselaufgaben identifiziert.

### **Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit**

#### **Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Letzterer ist daher für die Prüfung und Sicherstellung von Eignung und Zuverlässigkeit der zu bestellenden Person verantwortlich. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit wird der Aufsichtsrat durch den Bereich Konzern-Recht unterstützt, der eine Vorprüfung durchführt und den Aufsichtsrat vor seiner Entscheidung über etwaige Auffälligkeiten informiert.

Neben der individuellen Eignung und Zuverlässigkeit einer Person, die als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bestellt werden soll, ist auch zu prüfen, ob der Vorstand in fünf gesetzlich festgelegten Themengebieten als Gesamtgremium ausreichende Eignung aufweist („kollektive Qualifikation“):

- Versicherungs- und Finanzmärkte;
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell;
- Governance-System;
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse und
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung, ob das Vorstandsmitglied fachlich geeignet und zuverlässig ist, sowie die Entscheidung, ob die kollektive Qualifikation des Vorstandes gegeben wäre, inzident mit der Entscheidung zur Bestellung des Vorstandsmitglieds.

Die Prüfung der fachlichen Eignung eines Aufsichtsratsmitglieds umfasst zum einen die Prüfung der *individuellen fachlichen Eignung* der Person. Darüber hinaus ist im Wege einer Gesamtschau zu prüfen, ob durch die Bestellung der Person auch die *kollektive Eignung* des Aufsichtsrats als Gesamtgremium sichergestellt ist.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von neu bestellten Aufsichtsratsmitgliedern wird der Aufsichtsrat durch den Bereich Konzern-Recht unterstützt, der eine Vorprüfung durchführt und den Aufsichtsrat – über den Vorstandsvorsitzenden – vor seiner Entscheidung über etwaige Auffälligkeiten informiert. Die Entscheidung über Eignung und Zuverlässigkeit der zu bestellenden Person erfolgt inzident im Empfehlungsbeschluss.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorgaben des MitbestG durch Wahl. Nach Amtsantritt erfolgt eine Überprüfung der Eignung und der Zuverlässigkeit durch den Bereich Konzern-Recht.

Wird dem Aufsichtsrat ein Umstand bekannt, der eine Neubeurteilung der Eignung und/oder der Zuverlässigkeit eines amtierenden Aufsichtsratsmitglieds gebietet, ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. – sofern der Aufsichtsratsvorsitzende betroffen ist – sein Stellvertreter unverzüglich eine Neuprüfung der Eignung und/oder der Zuverlässigkeit durch den Aufsichtsrat einzuleiten.

### **Schlüsselfunktionsinhaber und Schlüsselfunktionsmitarbeiter**

Die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit sind grundsätzlich an Schlüsselfunktionsinhaber und Schlüsselfunktionsmitarbeiter gleichermaßen gerichtet. Anforderungen an die fachliche Eignung für die jeweilige Stelle werden in einem Funktionsprofil niedergelegt, das von der zuständigen Führungskraft erstellt wird. Im Rahmen der Prüfung der fachlichen Eignung wird untersucht, ob die jeweilige Person die Anforderungen des konkreten Funktionsprofils erfüllt. Die Zuverlässigkeit muss nicht positiv nachgewiesen werden, sondern ist als gegeben anzusehen, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen eine Zuverlässigkeit sprechen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung werden die Person und ihr Werdegang daher auf solche, die Zuverlässigkeit kontraindizierende Aspekte untersucht.

Die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt nach den seitens der BaFin festgelegten Maßstäben und auf Grundlage der Dokumente, die auch der BaFin zur Prüfung einzureichen sind.

Die Einschätzung der Zuverlässigkeit erfolgt auf Grundlage der seitens der BaFin geforderten Nachweise – sofern dem Unternehmen zugänglich – und nach den dort niedergelegten Maßstäben.

Der Bedarf zur fachlichen Weiterbildung wird jährlich anhand der fachlichen Anforderungen gemäß der jeweiligen Funktionsbeschreibung geprüft. Etwaige Qualifizierungserfordernisse werden durch die Festlegung von Fortbildungs- bzw. Schulungsmaßnahmen adressiert. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Schlüsselfunktionsinhaber bzw. vom Schlüsselfunktionsmitarbeiter in Abstimmung mit seiner Führungskraft dokumentiert.

Die Zuverlässigkeit des Schlüsselfunktionsinhabers und des Schlüsselfunktionsmitarbeiters wird von der zuständigen Führungskraft und dem Bereich Personal dadurch sichergestellt, dass bei besonderen Auffälligkeiten, die Indikatoren gegen seine Zuverlässigkeit sein könnten, unverzüglich eine Neuprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt.

Im laufenden Beschäftigungsverhältnis wird die Eignung durch eine jährliche Beurteilung des Mitarbeiters und

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung |  |  |
|--|--|--|--|

seine fortlaufende, aufgabenbezogene Qualifizierung gewährleistet.

Des Weiteren fordert der Bereich Personal in einem Turnus von 5 Jahren vom jeweiligen Schlüsselfunktionsinhaber bzw. auch von den Schlüsselfunktionsmitarbeitern eine Prüfung der im Selbstauskunftsbogen vorgenommenen Angaben.

### B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

#### Ziel des Risikomanagements

Unter einem Risikomanagementsystem ist die Gesamtheit der Regelungen, die einen strukturierten Umgang mit Chancen und Risiken im Unternehmen sicherstellt, zu verstehen.

Aus der Risikokultur, der Unternehmensstrategie und den Unternehmenszielen werden die Ziele des Risikomanagementsystems abgeleitet und in der Risikostrategie formuliert.

Ziel des Risikomanagements der VTV ist es, für die gesamte Geschäftstätigkeit die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere die Solvabilität sowie die langfristige Risikotragfähigkeit, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in geeignete Vermögenswerte, die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.

Es umfasst alle systematischen Maßnahmen, um Risiken zu erkennen, zu bewerten und zu beherrschen. Dabei werden Risiken und andere negative Entwicklungen, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können, analysiert und Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und damit auch für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement.

Das Risikomanagement ist dem Vorstand zugeordnet. Der Gesamtvorstand benennt den Inhaber der Risikomanagementfunktion.

Die Risikomanagementfunktion ist so strukturiert, dass die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördert wird. Bei den R+V-Gesellschaften setzt sie sich aus dem Inhaber der Risikomanagementfunktion sowie aus der zentralen (Gesamtrisikomanagement) und den dezentralen Risikomanagementeinheiten (Ressort-Risikomanagement) zusammen, die die Aufgabe der Risikomanagementfunktion wahrnehmen.

Der Risikomanagementfunktion obliegen folgende Aufgaben:

- die Unterstützung des Vorstands und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems,
- die Überwachung des Risikomanagementsystems,
- die Überwachung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens,
- die Berichterstattung über wesentliche Risikoexponierungen, das Risikoprofil sowie die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und die Beratung des Vorstands in Fragen des Risikomanagements,
- und die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems.

Die Risikomanagementfunktion arbeitet bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht sowie bei der Bewertung von Risiken eng mit der versicherungsmathematischen Funktion zusammen.

#### Risikostrategie

Die vom Vorstand festgelegte Risikostrategie wird aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und umfasst Aussagen zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken sowie zur Risikotragfähigkeit und Organisation. Die Risikokommission bereitet die Beschlussfassung des jeweiligen Gesellschaftsvorstands für eine Risikostrategie vor. Eine Beschlussfassung über die Risikostrategie erfolgt jährlich.

Bei der Entscheidung über die Geschäftsstrategie wird das Ergebnis der vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken berücksichtigt. In der Risi-

kostrategie sind Strategien zur Steuerung aller wesentlichen Risiken und deren Auswirkungen auf den Solvenzkapitalbedarf (SCR), den Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs – nachfolgend OSN), die Eigenmittel sowie Maßnahmen (Kapitalunterlegung und/oder Risikominderungstechniken) entsprechend dem Risikoprofil enthalten.

Die Steuerung basiert auf der vorausschauenden Beurteilung von Erfolgsfaktoren sowie auf der Ableitung von Zielgrößen für die VTV und deren Unternehmensbereiche. Im Rahmen des jährlichen strategischen Planungsprozesses wird die Strategische Planung für die kommenden vier Jahre unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit sowie der Rahmendaten der DZ BANK vorgenommen.

Die Konzern-Risikostrategie dient als übergreifender Rahmen und Orientierung und bildet eine wesentliche Inputgröße für die risikostrategischen Darstellungen für die VTV. Nach Verabschiedung der Konzern-Risikostrategie durch den Vorstand leiten die Einzelgesellschaften auf Basis der Konzern-Risikostrategie die risikostrategischen Besonderheiten auf Einzelunternehmensebene ab. Hierbei werden für die Einzelgesellschaften die spezifischen Besonderheiten und Merkmale dokumentiert.

### Risikomanagementprozess

Im Folgenden wird der Ablauf der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) dargestellt. Die Begriffe Risikomanagementprozess und ORSA-Prozess sind synonym zu verwenden.

Der ORSA-Prozess ist integraler Bestandteil des Risikomanagements. Die Rahmenbedingungen des Risikomanagementprozesses, das heißt die Risikogrundsätze, die Festlegung der methodischen Grundlagen, die organisatorische Struktur, die Abgrenzung der zu betrachtenden Unternehmensbereiche und die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben, werden vom Vorstand vorgegeben.

Bezugspunkt der ORSA-Durchführung ist der 31. Dezember eines Geschäftsjahres. Der Vorstand betrachtet ORSA als wichtiges Instrument, um ein umfassendes Bild über die Risiken vermittelt zu bekommen, denen die VTV ausgesetzt ist oder in Zukunft ausgesetzt sein könnte.

Der ORSA wird einmal pro Jahr vollständig durchgeführt. Unterjährig wird mindestens zu den Quartalsstichtagen die Risikosituation im Rahmen der Risikokommission analysiert. Die Durchführung des ORSA ist im ersten Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres vorgesehen.

Aufgrund der ablauforganisatorischen Regelungen mit einer vierteljährlich stattfindenden Risikokommission ist eine dauerhafte Auseinandersetzung mit der Risikosituation – einschließlich der Sicherstellung einer ausreichenden Solvenz – gewährleistet. Darüber hinaus ist der nicht-reguläre ORSA etabliert. Der nicht-reguläre ORSA ist gemäß aufsichtsrechtlicher Anforderung anlassbezogen immer dann durchzuführen, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert hat. Hierfür wurden Auslöser definiert. Somit ist die Überwachung der Risikotragfähigkeit jederzeitig gewährleistet.

Die Vorgaben zur Einhaltung der Datenqualität werden durch die Datenqualitätsmanagement-Richtlinie beschrieben. Das Ziel dieser Richtlinie ist es, einheitlich gültige Vorgaben in R+V für die Sicherstellung der Datenqualität zu definieren.

### Risikoidentifikation

Die Identifikation der Risiken ist aufgrund der sich ständig ändernden Verhältnisse und Anforderungen eine kontinuierliche Aufgabe. Sie ist bei R+V in die alltäglichen Arbeitsabläufe integriert. Die Integration fördert das Risikobewusstsein bei den Mitarbeitern und reduziert zugleich den Umsetzungsaufwand. Alle Risiken im Unternehmen sind strukturiert und systematisch unternehmensweit zu definieren und zu erfassen. Im Rahmen der Risikoidentifikation wird einmal eine Risikoinventur durchgeführt.

Ziel der Risikoidentifikation ist es, eine vollständige Übersicht über die wesentlichen Risiken im Unternehmen zu erhalten. In einem ersten Schritt erfolgt bei der Risikoinventur eine Identifikation und Dokumentation aller Risiken inklusive Beschreibung der Risikomerkmale. Sämtliche Risiken werden anhand des Wesentlichkeitskonzepts eingeteilt. Die Auflistung, Beschreibung und Einteilung stellt im Ergebnis das Risikoprofil dar.

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung |  |  |
|--|--|--|--|

## Risikobewertung und -analyse

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt eine Analyse und Bewertung der wesentlichen Risiken anhand quantitativer und qualitativer Methoden. Die Risikomessung erfolgt mittels der Standardformel gemäß den Vorgaben von Solvency II. Die Ermittlung der Risikokapitalanforderung beruht auf dem Risikomaß Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 % über einen Zeithorizont von einem Jahr. Die Ergebnisse der Risikobewertungen sind zum einen das SCR gemäß der Säule 1 von Solvency II und zum anderen der OSN gemäß den Anforderungen der Säule 2. Diesen Kapitalanforderungen stehen die anrechenbaren ökonomischen Eigenmittel gegenüber.

Die generelle Grundlage zur Bestimmung der Kapitalanforderungen ist eine ökonomische Betrachtung der Finanz- und Risikosituation des Versicherungsunternehmens, die in einem Gesamtbilanzansatz erfolgt.

Im ersten Schritt müssen Versicherungsunternehmen eine Solvabilitätsübersicht aufstellen, welche den ökonomischen Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält. Aus der Differenz dieser Werte ergeben sich die vorhandenen ökonomischen Eigenmittel. Im zweiten Schritt ist auf Basis der Risiken in allen Aktiv- und Passivpositionen (risikobasierter Ansatz) der Kapitalbedarf zu bestimmen, das SCR. Ausreichende Solvabilität ist gegeben, wenn die ökonomischen Eigenmittel das SCR übersteigen.

Die im Rahmen der Standardformel vorgeschlagene Modellierung und Parametrisierung soll grundsätzlich ein „durchschnittliches“ europäisches Versicherungsunternehmen abbilden. Daher kann es sein, dass die spezifische Risikosituation nicht bzw. nicht angemessen abgebildet wird. Explizites Ziel im Rahmen der Umsetzung der Solvency II-Anforderungen ist die angemessene Abbildung und Bewertung des spezifischen Risikoprofils. Die in diesem Zusammenhang eingesetzte Angemessenheitsprüfung verfolgt das Ziel, die aus der Standardformel abgeleitete Modellierung und Parametrisierung zu überprüfen.

Sofern die aus den Anforderungen an die Standardformel abgeleiteten Bewertungsansätze die spezifische Risikosituation der VTV nicht abbildet, sind für diese Bewertungsansätze interne Weiterentwicklungen erforderlich, um die

korrekte interne Sicht auf die Solvabilitätsanforderung zu gewährleisten.

Eine umfassende Validierung der eingesetzten Daten, Modelle, Methoden und Ergebnisse erfolgt jährlich in Abstimmung mit der Angemessenheitsprüfung. Zusätzlich unterliegen alle Berechnungen einer laufenden Validierung, die sich auf die verwendeten Daten und die berechneten Ergebnisse konzentriert.

Die von R+V regelmäßig durchgeführten Stresstests setzen sich aus verschiedenen Stresstestarten zusammen: Makroökonomischer Stresstest, hypothetischer Stresstest und historischer Stresstest.

Um die Beteiligung der Versicherungsnehmer an allen Stresstests angemessen zu berücksichtigen, wird die Veränderung der freien Eigenmittel betrachtet.

Zusätzlich werden neben dem Basisfall definierte Szenarien (z.B. Niedrigzins) über den Planungshorizont projiziert und analysiert.

## Risikosteuerung

Unter Risikosteuerung ist die operative Umsetzung der Risikostrategie in den risikotragenden Geschäftseinheiten zu verstehen. Die Risikosteuerung erfolgt gemäß den in der Risikostrategie beschriebenen Verfahren. Die verantwortlichen Geschäftseinheiten treffen Entscheidungen zur bewussten Übernahme oder Vermeidung von Risiken. Dies geschieht unter Berücksichtigung vorgegebener Rahmenbedingungen und Risikolimitierungen bzw. der vereinbarten Schwellenwerte. Die operative Umsetzung erfolgt auch durch die jeweiligen Zeichnungs- und Anlagerichtlinien.

Die Anwendung von Risikominderungstechniken ist Teil der Risikostrategie und ihrer Einzelgesellschaften. Die Leitlinie „Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken“ beinhaltet die zentralen Vorgaben, die Aufbauorganisation sowie die wesentliche Ablauforganisation für den Einsatz von Rückversicherung zu Zwecken der Risikominderung und den Einsatz weiterer Risikominderungstechniken.

Risikominderungstechniken für Kapitalanlagerisiken werden in der Leitlinie „Anlagerisiko“ behandelt.

Die Ergebnisse des ORSA und die während der ORSA-Durchführung gewonnenen Einblicke werden im Kapitalmanagement (siehe auch Kapitel E.1.1), in der geschäftlichen Planung und bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte berücksichtigt.

Der Produktmanagement-Prozess der R+V beschreibt den Prozess, der bei der Entwicklung, Konzeption und Einführung neuer Versicherungsprodukte einzuhalten ist. Dabei ist ein Bestandteil des Produktmanagement-Prozesses der R+V die Risikobeurteilung neuer Produkte. Für die Einführung neuer Finanzprodukte ist ebenfalls ein expliziter Prozess ("Neue-Produkte-Prozess") festgelegt, bei dem die mit dem neuen Finanzprodukt verbundenen Risiken beurteilt werden.

#### **Risikoüberwachung**

Zur Risikoauslastung wird die SCR- bzw. OSN-Bedeckungsquote der VTV anhand eines Frühwarnsystems mit „gelben“ und „roten“ Schwellenwerten bewertet und quartalsweise bzw. jährlich in der Risikokommission der R+V berichtet. Durch Projektion des SCR bzw. OSN und der Eigenmittel der Einzelgesellschaften wird vorausschauend betrachtet, ob die gesetzten Limits im Planungszeitraum eingehalten werden.

#### **Risikoberichtswesen**

Das zentrale Risikoberichtswesen sorgt für Transparenz in der Berichterstattung. Bei wesentlichen Veränderungen von Risiken sind Meldungen an das zuständige Vorstandsmitglied sowie an das für das Risikomanagement zuständige Vorstandsmitglied vorgesehen. Die risikorelevanten Unternehmensinformationen werden den zuständigen Aufsichtsgremien im regelmäßigen Turnus zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Durchführung des ORSA-Prozesses wird für die R+V Gruppe ein „einziger ORSA-Bericht“ verfasst. R+V übermittelt den internen ORSA-Bericht nach Freigabe durch den Vorstand als externen ORSA-Bericht an die BaFin.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des ORSA werden nach Abnahme durch den Vorstand an die Bereichsleiter der R+V und die Mitglieder der Risikokommission übermittelt, die diese im Rahmen der dezentralen Verantwortung an ihre Mitarbeiter weitergeben.

#### **Inhaltliche Verknüpfung der Unternehmenssteuerung mit den Ergebnissen des ORSA**

Der Vorstand der R+V betrachtet ORSA als wichtiges Instrument, um ein umfassendes Bild über die Risiken vermittelt zu bekommen, denen die R+V ausgesetzt ist oder in Zukunft ausgesetzt sein könnte. Die Ergebnisse des ORSA und die während der ORSA-Durchführung gewonnenen Einblicke werden im Kapitalmanagement, in der geschäftlichen Planung und bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte berücksichtigt. Bei R+V findet daher eine inhaltliche Verknüpfung der Unternehmenssteuerung mit den Ergebnissen des ORSA statt.

Bestehende Gremien werden genutzt, um die ORSA-Ergebnisse zu hinterfragen. Dies erfolgt u.a. zu einem Großteil im Rahmen der Vorstandsklausuren. Im Rahmen dieser Klausuren und regulärer Vorstandssitzungen werden die Ergebnisse des ORSA diskutiert.

Durch den ORSA wird der Vorstand der R+V in die Lage versetzt, zu beurteilen, wie sich die Risiken der R+V im Kapitalbedarf oder den andernfalls erforderlichen Risikominierungstechniken widerspiegeln. Die Mitglieder des Vorstandes sorgen für eine angemessene Ausgestaltung des ORSA und steuern dessen Durchführung.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ORSA genehmigt der Vorstand die lang- und kurzfristige Kapitalplanung unter Beachtung der von ihm festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie im Rahmen der Vorstandsklausurtagungen im Frühjahr und Herbst. Dieser Plan umfasst Alternativen, um sicherzustellen, dass die Kapitalanforderungen selbst unter unerwartet ungünstigen Umständen erfüllt werden können.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

### **Beschreibung des internen Kontrollsystems**

Das interne Kontrollsystem (IKS) der R+V ist die Gesamtheit aller organisatorischen und technischen Maßnahmen, Kontrollen und Funktionen, die dazu dienen, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie alle aufsichtsbehördlichen Anforderungen und internen Vorgaben eingehalten wer-

den. Das IKS soll ebenfalls sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehenden Informationen an interne oder externe Adressaten vollständig und zutreffend sind. Das IKS umfasst alle Unternehmensebenen und auch ausgegliederte Bereiche und Prozesse. Das bedeutet, dass die Etablierung und Umsetzung eines IKS sowohl auf übergreifender Unternehmensebene als auch in jeder einzelnen Organisationseinheit Aktivitäten erfordert.

Das IKS stellt konzeptionell ein Element des gesamten integrierten Kontroll- und Steuerungssystems im Sinne des Modells der drei Verteidigungslinien dar, in dem die Zuständigkeiten und Kontrollaktivitäten aller Organisationseinheiten und der Schlüsselfunktionen ineinandergreifen.

Die interne Revision überprüft die Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten IKS. Dies geschieht durch unabhängige und objektive Prüfung der vorgelagerten Verteidigungslinien.

### Compliance Funktion

Die Aufgabe der Compliance-Funktion liegt vorrangig in der Überwachung der Einhaltung der externen Anforderungen. Darüber hinaus berät sie den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen und identifiziert und beurteilt das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko). Die Compliance-Funktion wird wegen der übergreifenden Organisation der Geschäftsprozesse unternehmensübergreifend durch eine zentrale Compliance-Stelle in Kooperation mit dezentralen Compliance-Stellen der Vorstandressorts der R+V Versicherung AG wahrgenommen. Die vierteljährlich stattfindende Compliance-Konferenz ist das zentrale Koordinations- und Berichtsgremium der Compliance-Funktion. Dort werden die Aktivitäten der zentralen und dezentralen Compliance-Stellen berichtet und koordiniert sowie relevante Vorfälle behandelt. In der Compliance-Konferenz findet zudem der Informationsaustausch und die Interaktion mit den anderen Schlüsselfunktionen statt. Bei besonders gravierenden Verstößen sind Ad-hoc-Meldungen an die zentrale Compliance-Stelle vorgesehen. Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet unmittelbar an den Vorstand und ist organisatorisch direkt dem

Vorstandsvorsitzenden der R+V Versicherung AG zugeordnet.

## B.5 Funktion der internen Revision

Die Revisionsfunktion wird vom Bereich Konzern-Revision wahrgenommen. Dieser Bereich ist eine von den operativen Geschäftsprozessen losgelöste, unabhängige und organisatorisch selbständige Funktion zur Überwachung aller Unternehmensbereiche. Sie ist der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt und organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Der Bereich Konzern-Revision hat zur Wahrung seiner Aufgaben ein uneingeschränktes Informationsrecht. Der Leiter des Bereichs Konzern-Revision ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion interne Revision.

§ 30 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen eine interne Revision einzurichten. Im Rahmen des sog. Three-lines-of defence-Konzepts nimmt die interne Revision ihre Aufgaben auf der dritten Verteidigungslinie wahr. Die übrigen drei Schlüsselfunktionen – die Compliance-Funktion, die Risikomanagement-Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion – gehören der zweiten Verteidigungslinie an.

Das Hauptziel der Revisionsfunktion ist, das Unternehmen vor Vermögensverlusten zu schützen. Die Aufgaben sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Internen Revision werden durch verschiedene deutsche und europäische Normen sowie verschiedenen Prüfungs- und Revisionsstandards vorgegeben. Die Handlungsweisen der Revisionsfunktion orientieren sich zudem an den berufsständischen Standards des Deutschen Instituts für Interne Revision und den „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision 2015“ sowie den Practice Advisories des Institute of Internal Auditors.

Die Planung erfolgt risikoorientiert und wird jährlich im Revisionsystem aktualisiert. Sie beinhaltet die Prüfungsgebiete, die eine Kombination der Prüfungsthemen mit allen zu prüfenden Bereichen und Prozessen (Prüfungsuniversum) darstellen. Im Zuge der Planung werden auch Kapazitäten für außerplanmäßige Revisionsprüfungen vorgehalten.

Die Revisionsfunktion erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

FRAUD-Management gewinnt auch in der R+V-Gruppe zunehmend an Bedeutung. Seitens der Konzern-Revision wird das Thema FRAUD-Management seit mehreren Jahren zunehmend stärker koordiniert und im Unternehmen vorangetrieben.

## B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion (VMF) ist in erster Linie mit Kontrollaufgaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht betraut. Neben dieser Kontrolltätigkeit nimmt die VMF weitere Aufgaben wahr. Dies umfasst unter anderem eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen und die Unterstützung der Risikomanagementfunktion im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Die VMF erstellt einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Erkenntnisse ihrer Aufgaben, der dem Vorstand vorgelegt wird. Zusätzlich berichtet die VMF bei Bedarf anlassbezogen an den Vorstand.

Die VMF ist so eingerichtet, dass sie frei von Einflüssen ist, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Sie verfügt über eigene Mitarbeiter, die nur der verantwortlichen Person für die VMF unterstellt sind und die Aufgaben der Schlüsselfunktion VMF wahrnehmen.

Die VMF ist gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Schlüsselfunktionen, ohne dass diese gegenseitig weisungsbefugt sind. Um die geforderte Trennung von

Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sicherzustellen, wird die VMF jeweils organisatorisch von den für die Berechnung zuständigen Einheiten getrennt.

Die Erarbeitung und Durchsetzung von konzernweiten Vorgaben für die Arbeit der VMF erfolgt im dafür von der Gruppen-VMF geschaffenen VMF-Komitee. Daneben wird unter anderem durch die quartalsweise stattfindenden Gespräche mit der internen Revision und der regelmäßigen Teilnahme der VMF an der Compliance-Konferenz der Austausch der Schlüsselfunktionen gewährleistet.

## B.7 Outsourcing

Das Solvency II-Recht enthält aufsichtsrechtliche Anforderungen für bestimmte Dienstleistungsverträge, mit denen das Unternehmen Tätigkeiten an andere Unternehmen auslagert. Welche Pflichten für den jeweiligen Ausgliederungsvorgang zu erfüllen sind, hängt davon ab, in welche Kategorie der Vertrag einzuordnen ist. Aufsichtsrechtlich relevant sind nur ein Teil der Ausgliederungsvorgänge, also nur Verträge über die Ausgliederung einer „Funktion“ oder „wichtigen Funktion“, einer „Versicherungstätigkeit“ oder „wichtigen Versicherungstätigkeit“ oder einer „Schlüsselfunktion“. Für Verträge, die eine Funktion bzw. Versicherungstätigkeit ausgliedern, werden bestimmte Pflichtinhalte in die Ausgliederungsverträge aufgenommen (u.a. Weisungs- und Kontrollrechte des ausgliedernden Unternehmens und der Aufsicht) und die Verträge ins Risikomanagement mit einbezogen. Bei Ausgliederung einer Schlüsselfunktion wird zusätzlich ein Ausgliederungsbeauftragter bestimmt, der den Dienstleister überwacht sowie Eignung und Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter des Dienstleisters sichergestellt.

Die interne und externe Ausgliederung von Tätigkeiten bietet Qualitäts- und Kostenvorteile. Dabei zieht die Ausgliederung aber auch verschiedene, ausgliederungsspezifische Risiken nach sich, die identifiziert, analysiert und von einem angemessenen Risikomanagement begleitet werden.

Der Ausgliederungsprozess besteht – sowohl für externe als auch für interne Ausgliederungsvorgänge – aus vier Phasen:

|  |                  |  |  |  |
|--|------------------|--|--|--|
|  | Sonstige Angaben |  |  |  |
|--|------------------|--|--|--|

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung und Vertragsabschluss
- Laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung

In jeder dieser Phasen sind Vorgaben definiert, die zum großen Teil davon abhängen, wie der Ausgliederungsvertrag aufsichtsrechtlich zu klassifizieren ist.

Für die VTV wurden keine wichtigen Funktionen bzw. Versicherungstätigkeiten extern ausgegliedert.

Folgende wichtige Funktionen bzw. Versicherungstätigkeiten der VTV wurden intern an Gesellschaften der R+V-Gruppe ausgegliedert:

- Vermögensanlage inklusive zentraler Gelddisposition/Finanzclearing, Vermögensverwaltung, Finanzplanung
- Gesellschaftsübergreifende Koordination des Rechnungswesens
- Gesellschaftsübergreifendes Controlling
- Rückversicherungsbetreuung
- EDV (Systembetrieb, Systementwicklung, Konzeption und Steuerung)
- Vertriebsunterstützung und strategische Vertriebskoordination
- Rechnungswesen
- Beschwerdemanagementfunktion
- Interne Revision
- Risikomanagement-Funktion
- Compliance Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion
- Funktionsausgliederung Vertrieb (Vertriebsweg Makler Komposit)
- Funktionsausgliederung Vertrieb (übrige Vertriebswege)

Die Dienstleister sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässig.

## B.8 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

## C Risikoprofil

Im Risikoprofil der VTV werden die Risiken erfasst, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist. Ausgangspunkt ist die Identifikation sämtlicher für das Unternehmen vorhandener Risiken. Alle Risiken werden zunächst anhand qualitativer Kriterien als wesentlich oder nicht wesentlich eingeschätzt.

Anschließend werden die Einschätzungen für die wesentlichen Risiken validiert. Mögliche Ursachen für eine Anpassung der ursprünglich getroffenen Wesentlichkeitseinstufung können sein:

- die Einschätzung des Managements,
- die Höhe der quantitativen Risikobewertung zum Stichtag der Risikoinventur,
- die Erwartung einer deutlichen Zunahme des Risikos (z.B. durch ein verändertes Geschäftsmodell oder einen geplanten Ausbau bestimmter Produkte oder Assetklassen) und
- die Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung, falls diese eine Korrektur der zuvor getroffenen Einschätzung erforderlich machen.

Die Ergebnisse der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitseinstufung werden im Risikoprofil der Gruppe und der Einzelgesellschaften dargestellt. Das Risikoprofil enthält somit alle wesentlichen und unwesentlichen Risiken.

Die VTV bewertet ihre Risiken zur Messung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen mittels der Standardformel (siehe Kapitel E.2). Das Modell folgt einem Value-at-Risk Ansatz über einen einjährigen Horizont zu einem Sicherheitsniveau von 99,5 %.

Die regelmäßig durchgeführten Stresstests setzen sich aus zwei verschiedenen Stresstestarten zusammen. Es werden ein makroökonomischer Stresstest und hypothetische Stresstests berechnet. Beim makroökonomischen

Stresstest handelt es sich um einen risikoartenübergreifenden Stresstest, in dem mehrere Risikofaktoren und Bewertungsparameter in verschiedenen Risikoarten simultan verändert werden. Die hypothetischen Stresstests hingegen sind sogenannte risikoartenspezifische Stresstests, in denen jeweils nur ein Risikoparameter verändert wird.

Nachfolgend ist die Risikoexponierung der VTV zum Stichtag gemäß den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen dargestellt:

| SCR / MCR                                  |               |
|--|---------------|
|  | IST 2016      |
|  | in TEuro      |
| Marktrisiko                                | 17.487        |
| Gegenparteausfallrisiko                    | 25            |
| Lebensversicherungstechnisches Risiko      | 0             |
| Krankenversicherungstechnisches Risiko     | 0             |
| Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko | 25.802        |
| Diversifikation                            | -8.702        |
| Risiko immaterielle Vermögenswerte         | 0             |
| <b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>      | <b>34.612</b> |
| Operationelles Risiko                      | 1.448         |
| Verlustrückstellungen                      | 0             |
| Verlustrückstellungen                      | -11.511       |
| <b>Solvvenzkapitalanforderung</b>          | <b>24.549</b> |
| <b>Mindestkapitalanforderung</b>           | <b>6.137</b>  |

### C.1 Versicherungstechnisches Risiko

#### Risikoexponierung

Die VTV ist ein Spezialversicherer im Bereich der Tierversicherung und bietet Lebedtier- und Transportversicherungen für Pferde und landwirtschaftliche Nutztiere sowie Ertragsschadenversicherungen für die Rinder-, Schweine- und Geflügelproduktion an.

Versicherungstechnisches Risiko

## Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

| NICHTLEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO        |  |                   |
|---|--|-------------------|
| Risiken   | Beschreibung   | Einstufung        |
| <b>Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko</b> | Das Nichtlebensversicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.   | <b>Wesentlich</b> |
| Prämien- und Reserverisiko                        | Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt. | Wesentlich        |
| Katastrophenrisiko Nichtleben                     | Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.  | Wesentlich        |
| Stornorisiko                                      | Das Stornorisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolice ergibt.  | Nicht wesentlich  |

### Prämien- und Reserverisiko

Prämien sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so kalkuliert, dass die eingenommenen Prämien zur Deckung der zukünftig anfallenden Schäden und Kosten ausreichen. Um die zukünftigen Verpflichtungen für bereits im Bestand befindliche Verträge darzustellen, werden mit Hilfe aktuarieller Verfahren Prämienrückstellungen gebildet. Zur Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen aus bereits eingetretenen Schadenfällen werden Schadenrückstellungen gebildet.

Die Möglichkeit der zufälligen Abweichung von den Annahmen bei der Preisfestlegung wie auch bei der Bildung der Schadenrückstellungen ist ein inhärentes Risiko eines Tierversicherers. Aus diesem Grund wird das Prämien- und Reserverisiko der der VTV als wesentlich eingestuft.

### Katastrophenrisiko Nichtleben

Ein Katastrophenereignis bei einem Versicherungsunternehmen ist dadurch charakterisiert, dass ein Schadenergebnis im Gegensatz zu Einzelschadenfällen sehr viele Versicherungsnehmer gleichzeitig trifft. Für die VTV ist das Katastrophenrisiko aus Tierseuchen das ausschlaggebende Risiko. Weiterhin kann sich in geringem Maß das Naturkatastrophenrisiko in Form der Gefahr Hagel realisieren.

Durch den oben beschriebenen Charakter eines Katastrophenereignisses kann der dadurch entstehende Schaden

in ungünstigen Fällen immens sein. Aufgrund der dadurch potentiell hohen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis wird das Katastrophenrisiko als wesentliches Risiko eingestuft.

### Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Die Steuerung des Prämien- und Reserverisikos erfolgt durch eine gezielte Risikoselektion, eine risikogerechte Tarif- und Produktgestaltung sowie durch ertragsorientierte Zeichnungsrichtlinien. Zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Risikoprofils achtet die VTV bei großen Einzelrisiken auf adäquaten Rückversicherungsschutz. Durch den Einsatz von Planungs- und Steuerungsinstrumenten wird das Management frühzeitig in die Lage versetzt, unerwartete oder gefährliche Bestands- und Schadenentwicklungen zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen der veränderten Risikosituation begegnen zu können. Um die genannten Risiken beherrschbar zu machen, unterliegt die Preisfindung einer genauen Kalkulation unter Verwendung mathematisch-statistischer Modelle.

Zur Risikominderung in der Versicherungstechnik kauft die VTV obligatorischen und fakultativen Rückversicherungsschutz ein, formuliert Risikoausschlüsse und gestaltet risikogerechte Selbstbehalt-Modelle. Im Zusammenhang mit Rückversicherungsentscheidungen erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Risikotragfähigkeit. Daraus leiten

sich Rückversicherungsstrukturen und Haftungsstrecken ab.

### Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen entstehen durch das Eingehen von einzelnen Risiken oder stark korrelierten Risiken, welche durch ein hohes Schaden- und Ausfallpotenzial gekennzeichnet sind.

Gegenstand regelmäßiger Analysen des Versicherungsbestands sind Risikokonzentrationen und deren Veränderung im Zeitablauf. Die Nutzung geografischer Diversifikation und der Einsatz von Zeichnungsrichtlinien bilden die Basis der Steuerung des Risikos aus Naturkatastrophen.

## C.2 Marktrisiko

### Risikoexponierung

| RISIKOEXPONIERUNG  |   |                                     |                   |
|--------------------|---|-------------------------------------|-------------------|
| Risiken            | Beschreibung  | Mapping zu den Solvency II- Modulen | Einstufung        |
| <b>Marktrisiko</b> | Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt zudem die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere im Hinblick auf deren Laufzeit wider.   |                                     | <b>Wesentlich</b> |
| Zinsrisiko         | Das Zinsrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze.   | Zinsrisiko                          | Wesentlich        |
| Aktienrisiko       | Das Aktienrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien.  | Aktienrisiko                        | Wesentlich        |
| Immobilienrisiko   | Das Immobilienrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien.  | Immobilienrisiko                    | Wesentlich        |
| Spreadrisiko       | Das Spreadrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Credit-Spreads über der risikofreien Zinskurve. Dabei setzt sich dieser Spread im Allgemeinen aus verschiedenen Komponenten zusammen (z.B. Prämien für potentielle Ausfälle, steuerliche Aspekte und eingeschränkte Liquidität/Fungibilität). | Spreadrisiko                        | Wesentlich        |
| Währungsrisiko     | Das Währungsrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse.  | Währungsrisiko                      | Nicht wesentlich  |
| Beteiligungsrisko  | Beteiligungsrisko bezeichnet das Risiko, dass sich aus Wertveränderungen des Beteiligungsportfolios ergibt.   | Aktienrisiko                        | Nicht wesentlich  |

Die Anlagepolitik der Gesellschaft trägt durch Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen dem Ziel der Risikoverminderung in besonderem Maße Rechnung. Dies führt in der Folge dazu, dass bei

### Risikosensitivitäten/-stresse

Für das versicherungstechnische Risiko wird seitens der VTV ein hypothetischer Stresstest durchgeführt. Da die Rückstellungen ein treibender Input zur Berechnung des Prämien- und Reserverisikos sind und einen direkten Einfluss auf die Höhe der verfügbaren Eigenmittel haben, wird in diesem Stresstest eine um 100 Basispunkte erhöhte Inflation in der Schadenabwicklung unterstellt.

Es ergibt sich keine wesentliche Änderung der Bedeckung, sodass die Risikotragfähigkeit der VTV auch unter diesem Szenario ausreichend sichergestellt ist.

der VTV alle im Marktrisiko auftretenden Submodule vorhanden sind. Einen besonderen Anlageschwerpunkt bilden Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere.

| A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis | B Governance-System | C Risikoprofil | D Bewertung für Solvabilitätszwecke | E Kapitalmanagement |
|--|---------------------|----------------|-------------------------------------|---------------------|
|  |                     | Marktrisiko    |                                     |                     |

Aufgrund dieses Schwerpunktes können ein anhaltendes Zinstief und enge Credit-Spreads die R+V vor zusätzliche Herausforderungen stellen, sodass die Submodule Zins- und Spreadrisiko für die VTV als besonders wesentlich eingestuft werden.

Bei der VTV werden Aktien im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern genutzt. Es besteht nicht der Anspruch, aus den kurzfristigen Schwankungen durch Realisierungen Gewinne zu erzielen.

Immobilienrisiken sind für die VTV aufgrund der relativen Höhe dieser Investments ebenfalls als wesentlich einzustufen.

### Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Die Steuerung der Risiken aus der Kapitalanlage erfolgt innerhalb der von EIOPA vorgegebenen Leitlinien, der Vorschriften des VAG, der aufsichtsrechtlichen Rundschreiben und der internen Anlagerichtlinien. Die Einhaltung der internen Regelungen in der Risikomanagement-Leitlinie für das Anlagerisiko sowie der weiteren aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätze und Regelungen wird bei der VTV durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollverfahren, eine perspektivische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Dabei umfasst die Steuerung der Risiken sowohl ökonomische als auch bilanzielle Aspekte. Auf organisatorischer Ebene begegnet die VTV Anlagerisiken durch eine strikte funktionale Trennung von Anlage, Abwicklung und Controlling.

Die VTV nimmt fortlaufend Erweiterungen und Verfeinerungen des Instrumentariums zur Risikoidentifikation, -bewertung und -analyse bei der Neuanlage und der Beobachtung des Anlagebestands vor, um den Veränderungen an den Kapitalmärkten zu begegnen und Risiken frühzeitig zu erkennen, zu begrenzen oder zu vermeiden.

Kapitalanlagerisiken begegnet die VTV grundsätzlich durch Beachtung des Prinzips einer möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei Sicherstellung der jederzeitigen

gen Liquidität, um die Qualität des Portfolios zu gewährleisten. Durch Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen trägt die Anlagepolitik der VTV dem Ziel der Risikoverminderung in besonderem Maße Rechnung. Näheres zu dem in diesem Zusammenhang anzuwendenden Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ist sowohl Kapitel B als auch Kapitel D zu entnehmen.

Bei R+V werden regelmäßige Untersuchungen zum Asset-Liability-Management durchgeführt. Mithilfe von Stresstests und Szenarioanalysen wird der notwendige Umfang von Sicherungsmitteln zur Wahrung der Solvabilität laufend überprüft. Insbesondere werden Auswirkungen eines lang anhaltenden niedrigen Zinsniveaus sowie volatiler Kapitalmärkte systematisch geprüft.

### Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen sind Ansammlungen von Einzelrisiken, die aufgrund hoher Abhängigkeiten bzw. verwandter Wirkungszusammenhänge mit deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit gemeinsam schlagend werden. Die Abhängigkeiten und die Verwandtschaft der Wirkungszusammenhänge offenbaren sich teilweise erst in Krisensituationen.

Nach § 124 VAG müssen Versicherungsunternehmen ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen. Zu den gesetzlichen Anforderungen dieses Grundsatzes gehört auch:

- Anlagen sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder von einer bestimmten Unternehmensgruppe oder einem geografischen Raum und eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio als Ganzem vermieden werden und
- Vermögensanlagen bei demselben Emittenten oder bei Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen nicht zu einer übermäßigen Risikokonzentration führen.

Die R+V hat diese Anforderungen aus dem VAG weiter konkretisiert in ihrer Risikomanagementleitlinie für das An-

lagerisiko. Dort sind insbesondere die quantitativen Beschränkungen zur Mischung sowie die schuldnerbezogenen Beschränkungen zur Streuung festgelegt.

Im Sinne einer weiteren Detaillierung werden die Grundsätze aus der Risikomanagementleitlinie für das Anlagerisiko durch spezielle Richtlinien ergänzt, die Vorgaben und Bestimmungen zu einzelnen Anlageklassen beinhalten. Im Rahmen dieser speziellen Richtlinien sind weitere spezifische quantitative und schuldnerbezogene Beschränkungen für die jeweilige Anlageform definiert.

Die Umsetzung dieser Normen bei Kapitalanlagen führt dazu, dass das Versicherungsunternehmen eine weitgehende Diversifizierung der Anlagerisiken beachtet und Risikokonzentrationen weitgehend vermieden werden.

#### **Risikosensitivitäten/-stresse**

Für das Marktrisiko werden seitens der VTV diverse hypothetische Stresstests durchgeführt, um die Auswirkungen eines Stresses einer einzelnen Risikoart auf das Risikoprofil der VTV zu analysieren. Diese hypothetischen

Stresstests für das Marktrisiko umfassen dabei die Subrisikokategorien Zinsrisiko, Spreadrisiko, sowie Aktienrisiko.

Im Hinblick auf das Zinsrisiko wird ein vorrangig kurzfristiger Zinsanstieg simuliert. Für das Spreadrisiko erfolgt eine Simulation eines Anstiegs der Creditspreads in den Segmenten Bank und Corporate. Der Creditspread-Stresstest ist dabei als rein aktivseitiger Stresstests konzipiert. Alle übrigen wesentlichen Risikoparameter wie Zinskurven, Aktienkurse, Wechselkurse und die Zinsvolatilität bleiben in diesem Stresstest unverändert. Im Ergebnis führen die gestiegenen Creditspreads zu einem Marktwertrückgang der Kapitalanlagen in Höhe von ca. 9.830 TEuro. Das Aktienrisiko wird durch einen weltweiten Aktienkursrückgang um 30 % gestresst. Durch den simulierten Schock am Aktienmarkt sinken die Marktwerte der Aktien, Fonds und Beteiligungen deutlich, so dass sich der Marktwert der Kapitalanlagen im Ergebnis um ca. 5.066 TEuro reduziert.

Bei allen Stresstests zeigt die VTV keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit. Die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung wird auch unter Berücksichtigung der unterstellten Stressszenarien ausreichend sichergestellt.

Kreditrisiko

## C.3 Kreditrisiko

### Risikoexposition

| RISIKOEXPOSITION               |  |                                    |                   |
|--------------------------------|--|------------------------------------|-------------------|
| Risiken                        | Beschreibung   | Mapping zu den Solvency II-Modulen | Einstufung        |
| <b>Kreditrisiko</b>            | Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten und Rückversicherungsunternehmen) sowie aus der Migration der Bonität dieser Adressen.            |                                    | <b>Wesentlich</b> |
| <b>Ausfallrisiko</b>           | Beim Ausfallrisiko handelt es sich um das Risiko, dass Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien entstehen. Darunter fallen:  |                                    | Wesentlich        |
| - Kreditnehmer                 | - Kreditnehmer (Zinszahlungen und Forderungen),  | Gegenparteiausfallrisiko           | Nicht wesentlich  |
| - Emittenten                   | - Emittenten handelbarer Schuld-/Beteiligungstitel (Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine o.ä.),  | Spreadrisiko                       | Wesentlich        |
| - Aktien                       | - Kontrahenten (ggf. positive Marktwerte von Derivaten) oder   | Aktienrisiko                       | Wesentlich        |
| - Kontrahenten                 | - Rückversicherungsunternehmen (Absicherung von Verbindlichkeiten)   | Gegenparteiausfallrisiko           | Nicht wesentlich  |
| - Rückversicherungsunternehmen |  | Gegenparteiausfallrisiko           | Wesentlich        |
| <b>Migrationsrisiko</b>        | Das Migrationsrisiko bildet die Gefahr von Wertverlusten ab, die durch eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) eines  |                                    | Wesentlich        |
| - Emittenten                   | - Emittenten handelbarer Schuld-/Beteiligungstitel (Schuldverschreibungen, Genussscheine o.ä.), oder   | Spreadrisiko                       | Wesentlich        |
| - Kontrahenten                 | - Kontrahenten (CVA-Risiko) entstehen. CVA (Credit Valuation Adjustment) stellt hierbei die Wertanpassung von außerbörslich gehandelten Derivaten für erwartete Verluste aus dem Ausfall einer Gegenpartei dar.              | Gegenparteiausfallrisiko           | Nicht wesentlich  |
| <b>Verwertungsrisiko</b>       | Das Verwertungsrisiko resultiert sowohl aus der Unsicherheit über die Verwertungsquote vorhandener Sicherheiten als auch aus der Unsicherheit über die Einbringungsquote (Recovery Rate) nach dem Ausfall von Gegenparteien. |                                    | Wesentlich        |
| - Kreditnehmer                 |  | Gegenparteiausfallrisiko           | Nicht wesentlich  |
| - Emittenten                   |  | Spreadrisiko                       | Wesentlich        |

Kreditrisiken bestehen in einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Emittenten bzw. Schuldnern und der daraus resultierenden Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von Forderungen oder bonitätsbedingter Wertminderungen. Die Kapitalanlage der Gesellschaft weist grundsätzlich eine hohe Bonität und eine solide Besicherungsstruktur auf. In den dominierenden Branchen Öffentliche Hand und Finanzsektor handelt es sich insbesondere um Forderungen in Form von Staatsanleihen und gesetzlich besicherten deutschen und europäischen Pfandbriefen.

Trotzdem sind aufgrund des hohen Anteils der festverzinslichen Wertpapiere am Gesamtbestand die damit verbundenen Risiken als wesentlich einzustufen.

Die VTV sichert ihr Geschäft durch Rückversicherungsverträge ab. Trotz spartenspezifischer Anforderungen an die Ratings der Gegenparteien sowie einer breiten Diversifikation des Risikos kann der Ausfall einer Gegenpartei nachhaltig negative Auswirkungen auf die finanzielle Lage

der Gesellschaft nach sich ziehen, weshalb dieses Risiko als wesentlich eingeschätzt wird.

### Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Den Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer und an Versicherungsvermittler wird durch ein effektives Forderungsausfallmanagement begegnet. Zudem wird dem Forderungsausfallrisiko durch angemessene Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen, die nach den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit ausreichend bemessen sind.

Das Ausfallrisiko für die Abrechnungsforderungen wird durch die ständige Überwachung der Standard & Poor's-Ratings und die sonstigen am Markt verfügbaren Informationsquellen begrenzt.

Um Kontrahenten- und Emittentenrisiken zu beurteilen, zieht die VTV zur Unterstützung die Einschätzungen inter-

nationaler Ratingagenturen heran, die durch eigene Bonitätsanalysen ergänzt werden. Für die wesentlichen Gegenparteien wird die Einhaltung der Limite fortlaufend überprüft. Die Auslastung der Limite und Einhaltung der Anlagerichtlinien wird regelmäßig überwacht.

Für das Gegenparteiausfallrisiko sind aktuell keine besonderen Risikotreiber vorhanden, da bei Abschluss der Geschäfte die Bonität der Kontrahenten in angemessener Form berücksichtigt und im Zeitablauf überwacht wird. Zudem ist diese Risikokategorie auch aus materiellen Gesichtspunkten für die VTV von nachrangiger Bedeutung.

#### Risikokonzentrationen

Zum Umgang mit Risikokonzentrationen wird auf die Ausführungen zu Risikokonzentrationen innerhalb des Marktrisikos verwiesen.

#### Risikosensitivitäten/-stresse

Für das Gegenparteiausfallrisiko der VTV ist lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei (Probability of Default) ein Risikofaktor. Im Gegenparteiausfallrisiko werden jedoch nur OTC Derivate (im Wesentlichen Devisentermingeschäfte und Swaps) betrachtet, deren Bestand aufgrund ihres geringen Volumens als immateriell eingestuft wird. Aus diesem Grund erfolgen keine Stresstests für das Gegenparteiausfallrisiko der VTV.

Stresstests für das Spreadrisiko, welches gemäß der Standardformel unter dem Marktrisiko geführt wird, sind entsprechend unter dem Marktrisiko in Kapitel C.2 beschrieben.

### C.4 Liquiditätsrisiko

Für eine Versicherung bedeutet Liquiditätsrisiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das grundsätzliche Risiko von Marktwertverlusten wird jedoch bereits in den Modulen Zins-, Spread- und Aktienrisiko berücksichtigt und quantifiziert. Die mangelnde Fungibilität wird im Spreadrisiko durch entsprechende Aufschläge berücksichtigt und quantifiziert. Eine zusätzliche Kapitalunterlegung ist nicht erforderlich.

Um dem Liquiditätsrisiko zu begegnen, wird die Liquidität der R+V zentral gesteuert. Im Rahmen der Mehrjahresplanung wird eine integrierte Simulation zur Bestands- und Erfolgsentwicklung im Kapitalanlagebereich sowie zur Entwicklung der Cashflows durchgeführt. Basis der Steuerung ist der prognostizierte Verlauf aller wesentlichen Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung.

### C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird für die VTV als wesentlich eingestuft.

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Das operationelle Risiko umfasst auch Compliance- und Rechtsrisiken jenseits der versicherungstechnischen Risiken, die über andere Risikokategorien einfließen.

Für das operationelle Risiko werden für alle Ressorts Szenarien und „weitere operationelle Risiken“ identifiziert. Zur Plausibilisierung der Szenarien werden diesen Risikoindikatoren zugeordnet. Die Überprüfung der Szenarien und der „weiteren operationellen Risiken“ findet jährlich statt.

### C.6 Andere wesentliche Risiken

#### Länderrisiko

Das Länderrisiko umfasst die Gefahr, dass seitens einer ausländischen Regierung Restriktionen erlassen werden, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen. Für die VTV ist dieses Risiko aufgrund von Investitionen außerhalb Deutschlands und auch aufgrund der Höhe der Investments als wesentlich einzustufen. Das Länderrisiko bezieht sich jedoch nicht auf eine Migration oder einen Ausfall des betreffenden Landes und der emittierten Verpflichtungen, da diese Risiken bereits im Kreditrisiko berücksichtigt werden.

|  |  |                  |  |  |
|--|--|------------------|--|--|
|  |  | Sonstige Angaben |  |  |
|--|--|------------------|--|--|

### Modellrisiko

Zur Marktrisiko- und Kreditrisikomessung werden verschiedene Modelle eingesetzt. Durch den Einsatz dieser Modelle entsteht ein Risiko bezüglich der angemessenen Auswahl und Spezifikation (z.B. Unwägbarkeiten in der Parametrisierung). Aufgrund der Identifikation dieses Risikos in verschiedenen Modulen der Standardformel und der hohen Relevanz der Kapitalanlagerisiken wird das Modellrisiko für die VTV als wesentlich eingeschätzt.

### Strategisches Risiko

Bei der VTV wurde das strategische Risiko identifiziert. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es für die Gesellschaft existenziell notwendig auf veränderte Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren sowie ein aktives Kostenmanagement zu betreiben. Aus dem Risiko, dass eine bewusste Entscheidung für oder gegen ein Rückversicherungsprogramm und dessen Ausgestaltung auf Grundlage der Annahmen zum Zeitpunkt der Entscheidung ex post zu einem unerwarteten Ergebnis führen kann und der Gefahr, dass die Platzierung der Risiken des Versicherungsunternehmens bei Rückversicherern nicht oder nur in unzureichender Form möglich ist, können gerade im Fall eines Katastrophenereignisses immense Schäden resultieren. Aus diesen Gründen wird die Wesentlichkeit des strategischen Risikos festgestellt.

### Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko wird für die VTV als wesentlich eingestuft. Es ist wesentlich, da es für die Gesellschaft existenziell notwendig ist, sich einen guten Ruf gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Mitgliedern, Öffentlichkeit und Aufsicht zu bewahren und damit weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Vor dem Hintergrund des durch neue Medien veränderten Kommunikationsverhaltens und der dadurch erhöhten Verbreitungsgeschwindigkeit von schlechten Unternehmensnachrichten, hat dieses Risiko stark an Bedeutung gewonnen.

## C.7 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

## D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Ziel ist das Aufstellen einer Bilanz mit Marktwerten oder marktkonsistent bewerteten Aktiva und Passiva (nachfolgend „Solvabilitätsübersicht“) im Sinne der Vorgaben von Solvency II (vergleiche §§ 74-88 VAG). In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

In Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gilt nach § 74 VAG:

- Der beizulegende Zeitwert entspricht für Vermögenswerte dem Betrag, zu dem die Vermögenswerte zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- Der beizulegende Zeitwert entspricht für Verbindlichkeiten dem Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die Bonität des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen, findet nicht statt.

Grundsätzlich besteht die Anforderung, verlässliche und beobachtbare Marktpreise anzusetzen, das heißt eine „mark to market“ Bewertung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so werden konstruierte „Marktpreise“ unter Berücksichtigung aller vorhandenen Marktinformationen verwendet („mark to model“).

Die Bewertung erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung, also jeweils mit dem Going-Concern-Ansatz.

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist seitens der Rechtsgrundlagen von Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vorgegeben. Level 1 sieht eine Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Marktpreisen vor, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten notiert sind. Sofern die Kriterien von Level 1 nicht erfüllt sind, erfolgt eine Bewertung zu Marktpreisen ähnlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten notiert sind (Level 2). Hierbei sind Korrekturen für preisrelevante Un-

terschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt zu berücksichtigen. Fehlt es an Marktpreisen an aktiven Märkten, so sind in Level 3 der Bewertungshierarchie alternative Bewertungsmethoden heranzuziehen, um die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu bestimmen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden ebenfalls gemäß Solvency II ökonomisch bewertet. Anstelle des Vorsichtsprinzips der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung entspricht der angesetzte ökonomische Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem aktuellen Betrag, der bei einer Übertragung der Versicherungsverpflichtungen von einem auf das andere Unternehmen gezahlt würde.

Die Unterschiede zwischen der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich im Wesentlichen durch ausweistheoretische Unterschiede sowie durch abweichende Bewertungsmethoden. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der handelsrechtlichen Bewertung der Kapitalanlagen und die nach HGB vorsichtige Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Bewertung von Investmentfonds sowie der Ausweis von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Die nachfolgenden Abschnitte geben eine quantitative und qualitative Beschreibung der zugrundeliegenden Bewertungsmethoden sowie Ergebnisse der Solvabilitätsübersicht der VTV einschließlich der wesentlichen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Bilanzierung zum Stichtag. Die HGB-Vergleichsspalte beinhaltet die HGB-Werte in der nach Solvency II-Vorgaben umgegliederten Bilanzstruktur.

### D.1 Vermögenswerte

#### Latente Steueransprüche

Latente Steuern werden gemäß Solvency II für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt, bei denen der Wertansatz in der Steuerbilanz von dem in der Solvabilitätsübersicht abweicht.

Das Konzept der Berechnung der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht folgt den Regelungen der IFRS gemäß IAS 12.

Aktive latente Steuern sind zu bilanzieren, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher anzusetzen sind als in der Steuerbilanz und sich diese Differenzen in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen (temporäre Differenzen). Entsprechend sind passive latente Steuern zu bilanzieren, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger anzusetzen sind als in der Steuerbilanz.

Für die konkrete Berechnung wird bilanzpostenweise die Differenz aus den Steuerbilanzwerten und den korrespondierenden Solvency II-Werten gebildet.

Die resultierenden Bewertungsunterschiede werden mit dem individuellen Unternehmenssteuersatz der VTV multipliziert, wobei steuerliche Spezialregelungen zur Anwendung kommen. Am Stichtag bereits beschlossene Steuer-satzänderungen werden berücksichtigt.

Abhängig davon, ob sich für einen Wertunterschied latente Steueransprüche oder latente Steuerschulden ergeben, wird dieser dem Bilanzposten „latente Steueransprüche“ oder „latente Steuerschulden“ zugeordnet. Latente Steueransprüche werden maximal in Höhe der latenten Steuerschulden aktiviert, da Ansprüche bis zu dieser Höhe als werthaltig angesehen werden. Sofern erforderlich, werden weitere Analysen zur Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche vorgenommen

Im Rahmen der Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer wurde u.a. die Werthaltigkeitsanalyse aktiver latenter Steuern überprüft.

Aufgrund abweichender handels- und steuerrechtlicher Wertansätze ergeben sich bei der VTV zum 31. Dezember 2016 in der Handelsbilanz ausschließlich aktive latente Steuern. Die aktiven latenten Steuern wurden in Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 S. 2 HGB nicht bilanziert.

#### Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf

In der Solvabilitätsübersicht wird unter diesem Posten bei der VTV im Wesentlichen die Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen. Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgte die Bewertung zu Anschaffungskosten, die linear innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nut-

zungsdauer abgeschrieben wurden. Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro lagen, wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über fünf Jahre – beginnend mit dem Jahr der Bildung – abgeschrieben wird.

|   | Solvency II-Wert<br>in TEuro | HGB-Wert<br>in TEuro |
|---|------------------------------|----------------------|
| Geschäfts- oder Firmenwert                              | -                            | 0                    |
| Abgegrenzte Abschlusskosten                             | -                            | 0                    |
| Immaterielle Vermögenswerte                             | 0                            | 0                    |
| Latente Steueransprüche                                 | 3.247                        | 0                    |
| Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen          | 874                          | 0                    |
| Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf | 5                            | 5                    |
| <b>Summe</b>  | <b>4.126</b>                 | <b>5</b>             |

#### Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

Alle Kapitalanlagen außer Grundstücke und Gebäude sowie Beteiligungen zählen zu den finanziellen Vermögenswerten, die gemäß Solvency II zum Marktwert bewertet werden. Die Zuordnung der Anlagen zu den Kategorien nach Solvency II weicht ggf. von den Eingruppierungen nach HGB ab. Prinzipiell ist eine Deckungsgleichheit der Anlagen nach Solvency II und HGB gewährleistet.

Grundlegend werden Anlagen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, entsprechend der zum Bilanzstichtag an den Finanzmärkten notierten Preise bewertet. Außerbörslich gehandelte Wertpapiere werden anhand der an den Finanzmärkten allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt. Die im Rahmen der Solvabilitätsübersicht offengelegten beizulegenden Zeitwerte entsprechen weitgehend den Zeitwerten, die im Anhang des Geschäftsberichtes gemäß den Vorschriften §§ 54 ff. der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) veröffentlicht werden.

Grundlegende Unterschiede in der Darstellung der Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II bestehen im Hinblick auf die Bewertungsmethode und die geforderte Gliederung.

Die Grundlage für die Zugangs- und Folgebewertung von Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften bilden die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 253 HGB.

Diesen Vorschriften folgend werden Anlagen in Folgeperioden entsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu beizulegenden Werten bewertet, wobei die fortgeführten historischen Anschaffungskosten die jeweilige Obergrenze bei der Folgebewertung bilden. Die Erfassung von möglichen Wertminderungen entspricht den Vorschriften § 253 Abs. 3 und 4 HGB. Niedrigere Wertansätze aus der Vergangenheit werden auf die fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 5 HGB zugeschrieben, sofern die Gründe für vorgenommene Wertminderungen nicht mehr existieren.

Weiterführende Angaben zu den Anlagearten, deren Bewertungsmethoden sowie zu weiteren quantitativen und qualitativen Unterschieden zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den Anforderungen gemäß Solvency II werden nachfolgend gegeben:

#### **Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

Die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ umfasst alle Anteile an Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Der Zeitwert der Beteiligung der VTV wurde mit dem Bewertungsverfahren fortgeführte Anschaffungskosten ermittelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden nach HGB zu Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vermindert um Abschreibungen, bilanziert. Wenn die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung nicht mehr bestehen, werden gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zum Anschaffungswert vorgenommen.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden nach HGB zu Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vermindert um Abschreibungen, bilanziert. Wenn die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung nicht mehr bestehen, werden gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zum Anschaffungswert vorgenommen.

#### **Staats- und Unternehmensanleihen**

Hierunter fallen durch öffentliche Stellen (Zentralstaaten / Bundesstaaten, supranationalen staatliche Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen) sowie von Unternehmen ausgegebene Anleihen, Schuldschein-

forderungen und Darlehen, Namensschuldverschreibungen sowie übrige Ausleihungen. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition erfolgen nach Solvency II mit dem jeweiligen Marktwert.

Für den Buchwert der HGB-Bilanz werden Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, soweit sie nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, wurden mit dem fortgeführten Anschaffungswert angesetzt. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB wurde auf den Zeitwert abgeschrieben. Die Amortisation einer Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag erfolgte unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Wenn die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung im Anlage- und Umlaufvermögen nicht mehr bestanden, wurden gem. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zum fortgeführten Anschaffungswert vorgenommen.

#### **Strukturierte Schuldtitel**

Bei einem strukturierten Produkt wird ein derivatives Finanzinstrument (zum Beispiel eine Option) mit einem nichtderivativen Instrument (zum Beispiel einer Anleihe) kombiniert. Unter Solvency II erfolgt keine Zerlegung dieser Schuldtitel. Die Position „Strukturierte Schuldtitel“ wird im Wesentlichen mit einem verschobenen Libor-Market-Modell bewertet.

Unter HGB werden bei R+V Finanzderivate und Strukturierte Schuldtitel in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt. Die derivativen Bestandteile werden mittels anerkannter finanzmathematischer Methoden bewertet. Ergibt sich ein negativer Marktwert für die derivativen Anteile, erfolgt nach HGB die Bildung einer Drohverlustrückstellung.

#### **Investmentfonds**

Unter dieser Position werden alle Investitionen bei Unternehmen, deren alleiniger Zweck in gemeinsamen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder anderen Kapitalanlagen liegt, ausgewiesen. Investmentfonds umfassen unter anderem Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Infrastrukturfonds sowie Sonstige Fonds. Die VTV hält Mischfonds, Rentenfonds, Aktienfonds und Immobilienfonds.

Sofern die Investmentanteile gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden diese gemäß Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auf den Marktwert abgeschrieben.

Als beizulegender Zeitwert für Anteile an Investmentfonds nach Solvency II werden Börsenkurse, Rücknahmepreise oder Nettoinventarwerte inkl. Fonds-Kasse zum Bilanzstichtag verwendet.

### Derivate

Nach Solvency II werden unter der Bilanzposition „Derivate“ auf der Aktivseite die aktuell positiven Marktpreise aller Derivate zusammengefasst. Insbesondere die Zahlungsströme von Swaps werden unter Solvency II getrennt nach Mittelzuflüssen und -abflüssen dargestellt. Die Derivate mit aktuell negativem Marktwert werden als Gegenposition auf der Passivseite dargestellt.

Derivative Finanzinstrumente werden am Bilanzstichtag mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Hierzu wird bei börsengehandelten Finanzinstrumenten der Börsenwert herangezogen. Bei nicht börsengehandelten Finanzinstrumenten werden die Zeitwerte mittels anerkannter kapitalwertorientierter Verfahren ermittelt, in die im Wesentlichen am Markt beobachtbare, laufzeitadäquate Zinssätze, Bonitäts- und Liquiditätszuschläge als Bewertungsparameter einfließen. Anderenfalls werden sonstige anerkannte Bewertungsverfahren zugrunde gelegt.

Zins-Swaps werden anhand der Discounted Cashflow Methode berechnet, der Bewertungsparameter ist hier die Geldmarkt-/Swapzinsstrukturkurve sowie gegebenenfalls Devisenkassakurse.

Vorkäufe werden auf Valuta berechnet, Bewertungsparameter sind Swap- und Geldmarktkurven. Aktien-/Indexbezogene Optionen werden mit dem Local-Volatility-Modell mit konstantem Forward Skew mittels Monte-Carlo-Simulation bewertet, die Bewertungsparameter sind Aktien- beziehungsweise Indekurse, Implizite Volatilität, Euro-Einlagenzinssätze. Devisentermingeschäfte werden mit dem Delta von Termin- und Kassakurs per Valuta bewertet.

Im Unterschied zu den bilanziellen Richtlinien von Solvency II ist eine gesonderte Bilanzierung von Derivaten mit positiven Marktwerten im Rahmen der handelsrechtlichen Rechnungslegung nicht vorgesehen.

### Einlagen außer Zahlungsäquivalente

Diese Bilanzposition umfasst alle Einlagen außer übertragbaren Einlagen. Dies bedeutet, dass sie zu keinem

Zeitpunkt für Zahlungsvorgänge genutzt werden können und dass es nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich ist, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen. Kassen- oder Geldbestände außerhalb der Kapitalanlage werden in der Bilanzposition „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ ausgewiesen. Einlagen bei Kreditinstituten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht erfolgt aufgrund des kurzfristigen Charakters mit dem HGB-Buchwert zuzüglich der Stückzinsen. Wesentliche quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

|  | Solvency II-Wert<br>in TEuro | HGB-Wert<br>in TEuro |
|--|------------------------------|----------------------|
| Immobilien (außer zur Eigennutzung)                              | 0                            | 0                    |
| Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen | 5                            | 5                    |
| Aktien   | 0                            | 0                    |
| davon Aktien - notiert   | 0                            | 0                    |
| davon Aktien - nicht notiert                                     | 0                            | 0                    |
| Anleihen   | 120.518                      | 104.677              |
| davon Staatsanleihen   | 30.936                       | 25.815               |
| davon Unternehmensanleihen                                       | 86.804                       | 76.788               |
| davon Strukturierte Schuldtitel                                  | 2.778                        | 2.074                |
| davon Besicherte Wertpapiere                                     | 0                            | 0                    |
| Investmentfonds  | 35.664                       | 29.389               |
| Derivate   | 793                          | 0                    |
| Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten                        | 0                            | 0                    |
| Sonstige Anlagen   | 0                            | 0                    |
| <b>Summe</b>   | <b>156.980</b>               | <b>134.071</b>       |

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Diese Position entspricht dem Anteil der Rückversicherer am Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen und ist eng mit der Modellierung der versicherungstechnischen Rückstellungen verknüpft. Eine detaillierte Beschreibung dieser Bilanzposition folgt in der Solvabilitätsübersicht zusammen mit dem Vergleich der Bilanzierung gemäß HGB in Abschnitt D.2.

### Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Nennwert abzüglich erforderlicher

Wertberichtigungen. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

#### Forderungen gegenüber Rückversicherern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

#### Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position grundsätzlich nach den Regelungen des HGB.

Abweichend zu HGB werden in dieser Position die sonstigen Forderungen aus abgegrenzten Mieten und Zinsen

nicht gezeigt. Unter Solvency II sind diese in den Marktwerten der Kapitalanlagen enthalten und können dort nicht separiert werden.

#### Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position nach den Regelungen des HGB. Grundsätzlich werden unter diesem Posten Bank- und Kassenguthaben ausgewiesen.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

#### Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Unter dieser Position werden alle sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte bilanziert.

Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögenswerte diese Bilanzposition erfolgen nach den Regelungen des HGB.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

|  | Solvency II-Wert | HGB-Wert     |
|--|------------------|--------------|
|  | in TEuro         | in TEuro     |
| Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge  | 0                | 0            |
| Darlehen und Hypotheken  | 0                | 0            |
| Policendarlehen  | 0                | 0            |
| davon Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen  | 0                | 0            |
| davon Sonstige Darlehen und Hypotheken   | 0                | 0            |
| Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:  | -6.695           | 821          |
| Nichtlebensversicherungen und n.A.d. Nichtlebensversicherung betriebenen KV  | -6.695           | 821          |
| davon Nichtlebensversicherungen  | -6.695           | 821          |
| davon n.A.d. Nichtlebensversicherungen betriebene KV   | 0                | 0            |
| Lebensversicherungen und n.A.d. LV betriebenen KV  | 0                | 0            |
| davon n.A.d. Lebensversicherung betriebene KV  | 0                | 0            |
| davon Lebensversicherungen   | 0                | 0            |
| Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden   | 0                | 0            |
| Depotforderungen   | 0                | 0            |
| Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern   | 498              | 498          |
| Forderungen gegenüber Rückversicherern   | 0                | 0            |
| Forderungen (Handel, nicht Versicherung)   | 164              | 2.009        |
| Eigene Aktien  | 0                | 0            |
| In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel | 0                | 0            |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente   | 403              | 403          |
| Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte   | 391              | 391          |
| <b>Summe</b>   | <b>-5.239</b>    | <b>4.122</b> |

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Für das Versicherungsgeschäft der VTV ergibt sich in der Segmentierung nach Solvency II der folgende Geschäftsbereich:

### Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung):

- Feuer- und andere Sachversicherungen

In geringem Umfang wird auch das übernommene Versicherungsgeschäft betrieben, wobei es sich dabei ausschließlich um proportionale Rückversicherungsverpflichtungen aus dem oben genannten Geschäftsbereich handelt. Die Modellierung des übernommenen Geschäfts unter Solvency II wird aus Materialitätsgründen im folgenden Kapitel nicht beschrieben.

Die VTV betreibt kein Auslandsgeschäft.

In der Solvabilitätsübersicht werden für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet. Diese werden auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet (§ 75 Abs. 1 VAG).

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den Versicherungsunternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen würden (§ 75 Abs. 2 VAG). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten über versicherungstechnische Risiken und hat mit diesen konsistent zu sein (Marktkonsistenz). Die versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich aus der Summe des Besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB enthalten ebenfalls die Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen.

### VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

|  | HGB                            |                               |                         | Solvency II-Wert  |
|--|--------------------------------|-------------------------------|-------------------------|-------------------|
|  | Vt. Rückstellungen<br>in TEuro | Bester Schätzwert<br>in TEuro | Risikomarge<br>in TEuro | Summe<br>in TEuro |
| Nichtlebensversicherung<br>(außer Krankenversicherung) | 69.574                         | 3.906                         | 2.844                   | 6.750             |
| <b>Summe</b>   | <b>69.574</b>                  | <b>3.906</b>                  | <b>2.844</b>            | <b>6.750</b>      |

### Bester Schätzwert

Der beste Schätzwert ist Teil der versicherungstechnischen Rückstellung und ein wahrscheinlichkeitsgewichteter, diskontierter Durchschnitt aller zukünftigen Ein- und Auszahlungsströme. Die Abzinsung der Zahlungen erfolgt mit den laufzeitabhängigen Zinssätzen der von der Aufsicht vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungszeitpunkte.

Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden (§ 77 Abs. 3 VAG):

Prämienzahlungen und damit im Zusammenhang stehende Zahlungsströme, sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte (gegebenenfalls einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert werden oder nicht) sowie sämtliche bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen.

### Bester Schätzwert der Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)

Der beste Schätzwert bestimmt zum größeren Teil den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung und setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Schadenrückstellungen

### - Prämienrückstellungen

Die Schadenrückstellungen sind die Rückstellungen für bereits eingetretene Versicherungsfälle.

Unter den Prämienrückstellungen wird eine Rückstellung für noch nicht eingetretene Schäden und Kosten abzüglich korrespondierender Prämien aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen verstanden.

Die aktuarielle Bewertung der Schadenrückstellungen erfolgt standardmäßig mit Hilfe von marktüblichen schadenversicherungsmathematischen Methoden. Die Schadenrückstellungen werden auf einer homogenen Risikogruppe ermittelt, da das gesamte Geschäft eine gleichartige Schadenabwicklung aufweist. Diese wird dem Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherung“ zugeordnet.

Die Prämienrückstellungen ergeben sich aus der Summe der erwarteten zukünftigen ausgehenden Kosten und Schadenzahlungen aus dem Bestandsgeschäft abzüglich der erwarteten gebuchten eingehenden Prämie, das heißt die zum Bilanzstichtag erwartete Prämie bis zum jeweiligen Ablauf des zum Stichtag haftbaren Geschäfts. Die Prämienrückstellungen werden für die gleiche homogene Risikogruppe ermittelt wie die Schadenrückstellungen, um eine in sich konsistente Ermittlung des Besten Schätzwertes sicherzustellen.

Für die VTV ergeben sich für den relevanten Geschäftsbe- reich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Sol- vency II-Ergebnisse. Anzumerken ist hierbei, dass die Po- sition „Schadenrückstellungen“ sich sowohl in der Solvabi- litätsübersicht als auch der für den Jahresabschluss maß- geblichen HGB-Bilanz wiederfindet und diese gegenüber- gestellt werden:

#### VT. RÜCKSTELLUNGEN -NICHTLEBENSVERSICHERUNG (AUßER KV)

|   | HGB                |                     |                     |              | Solvency II-Wert |  |
|---|--------------------|---------------------|---------------------|--------------|------------------|--|
|   | Vt. Rückstellungen | Schadenrückstellung | Prämienrückstellung | Risikomarge  | Summe            |  |
|   | in TEuro           | in TEuro            | in TEuro            | in TEuro     | in TEuro         |  |
| Feuer- und andere Sach-<br>versicherung | 46.600             | 11.944              | -8.038              | 2.844        | 6.750            |  |
| <b>Summe</b>                            | <b>46.600</b>      | <b>11.944</b>       | <b>-8.038</b>       | <b>2.844</b> | <b>6.750</b>     |  |

Die Rückstellungen sind rein durch den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen dominiert.

#### Vergleich zur HGB-Bilanzierung (Nichtlebensversicherung)

Die HGB-Position „Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ wird in der Regel auf Einzel- schadenbasis gestellt und nicht diskontiert. Die Stellung der Reserve erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip.

Im Vergleich dazu werden die ökonomischen Schaden- rückstellungen auf homogenen Risikogruppen ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis schadenversicherungs- mathematischer Bewertungsmodelle. Es wird eine beste Schätzung erstellt, welche keine Zuschläge auf Grund von Vorsichtsüberlegungen enthält. Die Abweichung zwischen

der HGB-Position und der ökonomischen Schadenrück- stellung ist durch die unterschiedlichen Bewertungsan- sätze und die Diskontierung begründet.

Die Position „Prämienrückstellungen“ wird nur in der Sol- venzbilanz angesetzt. In der HGB-Bilanz existieren fol- gende vergleichbare Positionen: „Rückstellungen für Bei- tragsüberträge“, „Rückstellung für erfolgsabhängige Bei- tragsrückerstattung“ sowie die „Stornorückstellung“.

In der HGB-Bilanz ist die Position „Risikomarge“, anders als in der Solvenzbilanz, nicht vorgesehen. Es gibt keine HGB-Bilanzposition, die einen ähnlichen Charakter wie die Risikomarge aufweist.

„Schwankungsrückstellungen“ werden unter Solvency II als Eigenmittel angesetzt. Unter HGB werden diese als versicherungstechnische Rückstellung ausgewiesen.

**VERGLEICH HGB ZU SOLVENCY II - NICHTLEBENSVERSICHERUNG (AUßER KV) UND KV NAD NICHTLEBENSVERSICHERUNG**

|   | HGB-Wert<br>in TEuro | Solvency II-Wert<br>in TEuro |
|---|----------------------|------------------------------|
| <b>Vt. Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b> | <b>69.574</b>        | <b>6.750</b>                 |
| Bester Schätzwert   |                      | 3.906                        |
| Prämienrückstellungen   |                      | -8.038                       |
| Schadenrückstellungen   | 46.600               | 11.944                       |
| Risikomarge   |                      | 2.844                        |
| Rückstellungen für Beitragsüberträge  | 9.095                |                              |
| Rückstellung für Beitragsrückerstattung   | 0                    |                              |
| Schwankungsrückstellung   | 13.743               |                              |
| Sonstige vt. Rückstellungen   | 136                  |                              |

### Risikomarge

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei Bestandsübernahme erwartungsgemäß benötigen, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu erfüllen.

Für die Ermittlung der Risikomarge wird ein Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, der der Solvenzkapitalanforderung entspricht, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist. Zur Berücksichtigung der Kapitalbereitstellungskosten wird der ermittelte Kapitalbetrag mit einem Kapitalkostensatz verzinst.

Für die Berechnung der Risikomarge wurde von der Vereinfachung der Methode 2 gemäß Leitlinie 62 der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen Gebrauch gemacht. Dieser liegt die Annahme zugrunde, dass sich die zukünftigen SCR proportional zu den besten Schätzwerten entwickeln. Der Proportionalitätsfaktor entspricht dabei dem Verhältnis des zukünftigen besten Schätzwerts zum gegenwärtigen besten Schätzwert.

Die Zeitreihe der zukünftigen SCR wird mit dem laufzeitabhängigen, risikofreien Zinssatz diskontiert und zum Barwert summiert. Nach dem Kapitalkostenansatz wird der Barwert mit dem regulatorisch vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert.

Die Höhe der Risikomarge des Geschäftsbereichs der VTV ist im Abschnitt zum „Besten Schätzwert“ dargestellt.

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

In der Solvabilitätsübersicht wird unter der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ die Summe der Besten Schätzwerte der Prämien- und Schadenrückstellungen, die aus zedierten Rückversicherungsverträgen resultieren, ausgewiesen.

Gemessen an den versicherungstechnischen Rückstellungen des Bruttogeschäfts ist diese Position von untergeordneter Bedeutung.

### Bester Schätzwert der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Modellierung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt auf Basis einer Zahlungsstrom-Projektion mittels aktuarieller Verfahren, getrennt nach dem Anteil der Prämien- und Schadenrückstellung. Das Verfahren zur Berechnung dieser Rückstellungen folgt den Vorgaben der Standardformel (§ 86 VAG) an die Berechnung von Rückversicherungsabgaben. Insbesondere wird auf Grundlage des Abrechnungsturnus für Rückversicherungsverträge die zeitliche Differenz zwischen dem Erhalt der Beträge und den Auszahlungen an die Anspruchsteller berücksichtigt (§ 86 (2) VAG) sowie mittels Bonitätseinschätzungen eine Anpassung der Zahlungsströme um den erwarteten Ausfall der jeweiligen Gegenparteien vorgenommen (§ 86 (3) VAG).

Nach denselben Grundsätzen wie für versicherungstechnische Rückstellungen des Bruttogeschäfts wird hierbei nur das sich zum Stichtag im Bestand befindliche Geschäft berücksichtigt. Die Vertragsgrenzen werden berücksichtigt.

Die Projektion der Zahlungsströme aus dem mittels Rückversicherung abgegebenen Geschäft setzt mangels geeigneter Datenbasis für diese Geschäftsart auf Daten für das selbstabgeschlossene Geschäft auf.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ der Solvabilitätsübersicht per 31. Dezember 2016 dargestellt:

| EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RV                               |                                |                                 |                                 |                   |
|--|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-------------------|
|  | HGB                            |                                 |                                 | Solvency II-Wert  |
|  | Vt. Rückstellungen<br>in TEuro | Schadenrückstellung<br>in TEuro | Prämienrückstellung<br>in TEuro | Summe<br>in TEuro |
| <b>Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b> |                                |                                 |                                 |                   |
| Feuer- und andere Sachversicherung                         | 764                            | 228                             | -6.923                          | -6.695            |
| <b>Summe</b>   | <b>764</b>                     | <b>228</b>                      | <b>-6.923</b>                   | <b>-6.695</b>     |

Die Abweichungen zwischen HGB- und Solvency II-Schadenrückstellungen sind durch die unterschiedlichen Bewertungsmethoden und die Diskontierung der Zahlungsströme begründet.

Negative Beste Schätzwerte der Prämienrückstellungen für das abgegebene Geschäft weisen darauf hin, dass die zukünftig zu leistenden Prämien die erwartete Entlastung durch die jeweiligen Gegenparteien übersteigen. Tendenziell sind Mittelabflüsse aus Rückversicherungsverträgen im Erwartungswert üblich.

#### Vergleich zur HGB-Bilanzierung

In der HGB-Bilanz werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen unter der Bezeichnung „Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft“ auf der Passiv-Seite der Bilanz gezeigt.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Vergleich dieser HGB-Position zur Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ der Solvabilitätsübersicht per 31. Dezember 2016 gegenübergestellt:

| VERGLEICH HGB ZU SOLVENCY II – NICHTLEBENSVERSICHERUNG (AUßER KV) UND KV NAD NICHTLEBENSVERSICHERUNG |                      |                              |
|--|----------------------|------------------------------|
|  | HGB-Wert<br>in TEuro | Solvency II-Wert<br>in TEuro |
| <b>Nichtlebensversicherungen (außer Krankenversicherungen)</b>                                       | <b>822</b>           | <b>-6.695</b>                |
| Prämienrückstellungen  |                      | -6.923                       |
| Schadenrückstellungen  | 764                  | 228                          |
| Rückstellungen für Beitragsüberträge   |                      |                              |

58

## D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

### Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Hierunter fallen unter anderem Steuerrückstellungen und Jubiläumsverpflichtungen.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

### Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bilanzierung der Rentenzahlungsverpflichtungen nach Solvency II entspricht den Vorschriften der IFRS. Die Bewertung der leistungsorientierten Altersversorgungssysteme der R+V erfolgt gemäß IAS 19 nach Anwartschaftsbarwertverfahren und basiert auf versicherungsmathematischen Gutachten. Der Berechnung liegen aktuelle Sterbe-, Invaliditäts- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten, erwartete Gehalts-, Anwartschafts- und Rentensteigerungen sowie ein realitätsnaher Rechnungszins zugrunde. Der Rechnungszins orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industriefinanzierungen von Emittenten bester Bonität gelten. Als Rechnungsgrundlage für die Sterblichkeits- und Invaliditätsannahmen dienen die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Der Barwert der Pensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation – DBO) wird mit dem Planvermögen verrechnet. Da das Planvermögen die DBO übersteigt, erfolgt der Ansatz und Ausweis des übersteigenden Betrags auf der Aktivseite unter der Position "Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen".

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen nach HGB erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 253 Abs. 1 HGB.

Der Unterschied zur HGB-Bilanz resultiert aus den unterschiedlichen Bewertungsansätzen nach IFRS und HGB.

#### Latente Steuerschulden

Siehe hierzu die Erläuterungen unter D.1 Vermögenswerte.

#### Derivate

Siehe hierzu die Erläuterungen unter D.1 (Vermögenswerte).

#### Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

#### Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

#### Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Ansatz und Bewertung der Bilanzposition erfolgt entsprechend dem HGB-Buchwert mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

#### Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

|  | Solvency II-Wert<br>in TEuro | HGB-Wert<br>in TEuro |
|--|------------------------------|----------------------|
| Eventualverbindlichkeiten  | 0                            | 0                    |
| Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen                 | 778                          | 778                  |
| Rentenzahlungsverpflichtungen  | 0                            | 12                   |
| Depotverbindlichkeiten   | 0                            | 0                    |
| Latente Steuerschulden   | 15.967                       | 0                    |
| Derivate   | 14                           | 0                    |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                     | 0                            | 0                    |
| Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.936                        | 4.936                |
| Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern                       | 1.194                        | 1.194                |
| Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern                                     | 293                          | 293                  |
| Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)                                   | 72                           | 72                   |
| Nachrangige Verbindlichkeiten  | 0                            | 0                    |
| davon nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten   | 0                            | 0                    |
| davon in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten         | 0                            | 0                    |
| Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten                  | 0                            | 0                    |
| <b>Summe</b>   | <b>23.254</b>                | <b>7.285</b>         |

## D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die beizulegenden Zeitwerte unter Solvency II werden auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt. Die Zuordnung gibt Auskunft darüber, welche der ausgewiesenen Zeitwerte über Transaktionen am Markt zustande gekommen sind und in welchem Umfang die Bewertung wegen fehlender Markttransaktionen auf alternativen Bewertungsmethoden beruht, welche auf Basis beobachtbarer marktabgeleiteter Inputfaktoren oder mittels Verwendung nicht beobachtbarer Inputfaktoren erfolgen. Die Zuordnung zu einer der drei Level hängt gemäß Art. 10 DVO von den im Rahmen der Bewertung verwendeten Inputfaktoren ab:

Level 1: Prinzipiell sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise zu bewerten, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.

Level 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, wobei den Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wird.

Level 3: Sind die Kriterien für einen aktiven Markt nicht erfüllt, sind alternative Bewertungsmethoden zu verwenden; diese stützen sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitest möglich auf relevante Marktdaten, einschließlich folgender:

- a) Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind;
- b) andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätzen und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, impliziter Volatilitäten und Kredit-Spreads;
- c) marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Die Bewertungstechnik muss mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- a) dem marktbasierten Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind;
- b) dem einkommensbasierten Ansatz, bei dem künftige Beträge, wie Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag umgewandelt werden (z.B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle und die Residualwertmethode);
- c) dem kostenbasierten oder dem auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierenden Ansatz, der den Betrag widerspiegelt, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen;

Diese Zuordnung gemäß Art. 10 DVO wird von R+V zu Bewertungszwecken mit der Zuordnung gemäß IFRS 13 identifiziert.

Gemäß Art. 11 bis 15 und Kap. III DVO sind hiervon die folgenden Bilanzpositionen explizit ausgenommen, da gesonderte Bewertungsvorgaben vorliegen:

- Geschäfts- und Firmenwert
- Immaterielle Vermögenswerte
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschl. Beteiligungen, sofern nach der Angepassten Equity-Methode bewertet
- Versicherungstechnische Rückstellungen einschl. der einforderebaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen
- Eventualverbindlichkeiten
- Finanzielle Verbindlichkeiten
- Latente Steuern

Die alternativen Bewertungsmethoden folgen überwiegend dem einkommensbasierten Ansatz. Ausnahmen sind bestimmte festgelegte Beteiligungen, die anhand des Ertragswertverfahrens nach IFRS 13 und IDW S1 bewertet werden. Hierfür werden zukünftige Dividenden für in der Regel drei Jahre sowie für eine nachhaltige Phase geschätzt und nach deren Diskontierung ein Unternehmenswert ermittelt.

Folgende Sachverhalte bewirken bei R+V auf Einzeltitel-ebene immer eine eindeutige Zuordnung zu folgenden Level:

#### Level 1:

- Zum Stichtag unverändert übernommene Marktpreise von aktiven Märkten, unabhängig davon, wie niedrig am Bewertungsstichtag das Transaktionsvolumen an diesem Handelsplatz tatsächlich ist
- Kurse auf anderen Börsenplätzen als dem in SAP zugeordnetem „Stamm-Handelsplatz“

#### Level 2:

- Kursmitteilung eines an der Börse gelisteten Papiers direkt vom Emittenten (z.B. wegen geringer Emissionsgröße)
- Zuordnung zu fiktiven Handelsplätzen bei Preiserserviceagenturen

- Kurs, der älter als 10 Tage ist
- Berichtigungen ausschließlich anhand Marktparametern wie Zinsstrukturkurve, Währung, Ratingklasse usw.

#### Level 3:

- Bewertung anhand des Ertragswertverfahrens IDW S1
- Verwendung des Net-Asset Values (NAV)
- Überwiegende Verwendung von Schätzungen wie Wahrscheinlichkeiten usw.
- Papiere, die sich in Liquidation befinden und wo keine aktuelle Kursermittlung mehr stattfindet
- Verwendung des Anschaffungswert oder des Nominalwertes

Die nachfolgende Tabelle stellt die angewandten Bewertungshierarchien für die relevanten Bilanzpositionen der VTV im Überblick dar.

### SOLVENCY II-BEWERTUNGSHIERACHIE

|  | Bewertungslevel                                     |  |  |
|--|---|--|--|
|  | Notierte Marktpreise auf aktiven Märkten<br>Level 1 | Notierte Marktpreise ähnlicher Vermögenswerte und Verbindl.<br>Level 2 | nicht am Markt beobachtbare Bewertungsparameter<br>Level 3 |
| <b>Aktiva</b>  |   |  |  |
| Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen |   |  | X  |
| Anleihen   |   |  |  |
| davon Staatsanleihen   | X   | X  |  |
| davon Unternehmensanleihen                                       | X   | X  | X  |
| davon Strukturierte Schuldtitel                                  | X   | X  | X  |
| Investmentfonds  | X   | X  | X  |
| Derivate   |   | X  |  |
| Sonstige Vermögenswerte  |   | X  | X  |
| <b>Passiva</b>   |   |  |  |
| Rentenzahlungsverpflichtungen                                    |   |  | X  |
| Derivate   |   | X  |  |
| Sonstige Verbindlichkeiten                                       |   |  | X  |

In einem regelmäßigen Prozess wird sichergestellt, dass die verwendeten Modelle zur Bewertung der Level 3-Positionen den regulatorischen Anforderungen gemäß § 74 VAG genügen. Hierbei werden die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung hinsichtlich Willkürfreiheit und Stetigkeit berücksichtigt. Weiterhin werden die zugrundeliegenden Annahmen und Inputparameter dokumentiert und regelmäßig validiert. Sollten sich Veränderungen der Bewertungsbasis, zum Beispiel bei inaktiven Märkten oder bei der Anpassung von Parametern ergeben haben, die eine andere Zuordnung erforderlich machen, werden entsprechende Umgliederungen vorgenommen.

Neben den internen Validierungsmaßnahmen erfolgt ab dem Stichtag 31. Dezember 2016 gemäß § 35 Abs. 2 VAG eine regelmäßige Prüfung der Solvabilitätsübersicht und deren zugrundeliegenden Bewertungsansatz durch den Abschlussprüfer.

Im Folgenden werden sämtliche alternative Bewertungsmethoden erläutert, die im Berichtszeitraum für die Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten Anwendung fanden:

### Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

In einem nicht wesentlichen Fall, in dem der beizulegende Zeitwert auch unter Verwendung einer Bewertungstechnik, die nicht auf Marktdaten basiert, nicht ermittelt werden kann, wird die Beteiligung mit ihren Anschaffungskosten als angemessenem Näherungswert bewertet.

### Staats- und Unternehmensanleihen

Wenn durch den Kurslieferanten auf Preise schlechterer Qualität zurückgegriffen wurde oder es sich um Börsenpapiere handelt für die der Handel ausgesetzt ist, erfolgt eine Umgliederung von Level 2 in Level 3.

### Strukturierte Schuldtitel

Strukturierte Produkte werden mittels anerkannter finanzmathematischer Methoden - insbesondere Barwertmethoden, Discounted Cashflow Methoden sowie dem Libor Market Modell - ermittelt. Eingehende Bewertungsparameter sind hierbei die Geldmarkt-/Swapzinsstrukturkurve, emittenten- und risikoklassenspezifische Credit-Spreads, Volatilitäten und Korrelationen für CMS-Swapsätze.

### Investmentfonds

Die Marktpreise der extern verwalteten Immobilienfonds werden von der KVG gemeldet. Als Bewertungsgrundlage dient hier der Net-Asset-Value.

### Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Berechnung nach den Anforderungen des IAS 19 erfolgt durch externe Gutachten, wobei die Berechnungen auf den biometrischen Grundwerten der Heubeck-Tafeln beruhen. Der Diskontierungszinssatz ist gemäß IAS 19 auf Grundlage der Renditen bestimmt worden, die am Bilanzstichtag für erstrangige Industriefinanzierungen erzielt wurden.

### Sonstige Vermögenswerte / Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den „Sonstigen Vermögenswerten“ sind verschiedene Bilanzpositionen zusammengefasst. Dies betrifft im Wesentlichen Forderungen (Handel, nicht Versicherung). Die Position „Sonstigen Verbindlichkeiten“ umfasst Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler sowie andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen. Die zusammengefassten Bilanzpositionen der „Sonstigen Vermögenswerte“ und „Sonstigen Verbindlichkeiten“ werden in der Solvabilitätsübersicht nach HGB bewertet und angesetzt. Als Grundlage hierfür dient die Auslegungsentscheidung der BaFin für die „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer versicherungstechnischen Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“, die für die entsprechenden Bilanzpositionen eine Übernahme der handelsrechtlichen

Werte in die Solvabilitätsübersicht als angemessen ansieht. Dies gilt insbesondere für Positionen, die wie bei der VTV einen kurzfristigen Charakter ohne festgelegten Zinssatz aufweisen und für die demzufolge keine Diskontierung vorgenommen werden muss. Abweichungen zum HGB-Wert begründen sich lediglich in ausweistechnischen Unterschieden.

Die anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Steuerrückstellungen und Jubiläumsverpflichtungen, die im Sinne des Proportionalitätsprinzips trotz längerfristigen Charakters mit dem HGB-Wert angesetzt wurden.

Im Einklang mit den Rechtsgrundlagen von Solvency II ist die Anwendung der im Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden für die hier dargestellten sonstigen Positionen sachgerecht. Eine Bewertung nach IFRS wäre für die VTV mit Kosten verbunden, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

## D.5 Sonstige Angaben

Nach aktueller Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

## E Kapitalmanagement

### E.1 Eigenmittel

#### Kapitalmanagementstrategie

Dem Zusammenspiel zwischen Kapital- und Risikomanagement kommt eine wichtige Funktion bei der Sicherstellung der Gesamtsolvabilität zu. Darüber hinaus erfordern die Volatilität der Soll- und Ist-Werte aufgrund der Verankerung des Marktwertprinzips in der Solvency II-Richtlinie sowie die Anforderung, dass der Risikokapitalbedarf jederzeit mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu bedecken ist, einerseits eine kontinuierliche Beobachtung der Bedeckung und andererseits ein angemessenes, zukunftsorientiertes Management der Eigenmittel. Im Rahmen des Kapitalmanagements sind mögliche Maßnahmen zu beurteilen, die einer Verbesserung oder Wiederherstellung der Eigenmittelausstattung unter Normalbedingungen sowie in Stresssituationen dienen können.

Die vorausschauende Gegenüberstellung der Kapitalanforderungen und der verfügbaren Eigenmittel über den Planungshorizont findet im mittelfristigen Kapitalmanagementplan statt.

Das Kapitalmanagement liegt – als wesentlicher Teil des Risikomanagements – in der Verantwortung des Vorstands der VTV. Ein zentraler Aspekt des Kapitalmanagementprozesses stellt die Erstellung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans dar. Die Aufgabe des Kapitalmanagementplans liegt darin, die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen der VTV zu gewährleisten. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:

- geplante Kapitalemissionen;
- die Fälligkeit von Eigenmittelbestandteilen unter Einbeziehung sowohl der vertraglich vereinbarten Fälligkeit als auch einer vorzeitigen Rückzahlungs- oder Tilgungsmöglichkeit;

- die Auswirkung einer Emission, Tilgung, Rückzahlung oder anderweitigen Veränderung der Bewertung von Eigenmittelbestandteilen auf die Anrechnungsgrenzen zur Bedeckung von SCR und MCR (Tiering);
- die Anwendung und die Implikationen der Ausschüttungsstrategie;
- die Ergebnisse der im Rahmen des ORSA durchgeführten Projektionen.

Der Betrachtungshorizont des Kapitalmanagementplans entspricht analog dem Geschäftsplanungshorizont der VTV 3 Jahre.

Der Kapitalmanagementplan berücksichtigt die Ergebnisse der im ORSA durchgeführten Projektionen und stellt daraus die im Verlauf der Planungsperiode resultierende Entwicklung der Bedeckung dar. Der Kapitalmanagementplan spiegelt somit die Wechselwirkung zwischen der Kapitalplanung und dem Risikoprofil des Unternehmens sowie die Verzahnung der beiden Prozesse wider.

Aufgrund der gesetzlich geforderten Verzahnung des Kapitalmanagementprozesses mit dem ORSA orientiert sich die Frequenz der Aktualisierung des Kapitalmanagementplans an der Frequenz des ORSA-Prozesses. Somit ist der Kapitalmanagementplan einerseits jährlich infolge eines regulären ORSA und andererseits infolge eines ad-hoc ORSA zu aktualisieren.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die zugrunde gelegten Ziele, Annahmen und Maßnahmen der Kapitalmanagementstrategie.

#### Gesamteigenmittel

Die Gesamteigenmittel setzen sich aus den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln zusammen. Basiseigenmittel sind der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrages der eigenen Aktien, nicht-anzuerkennender Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sowie vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Ergänzende Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen, und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können, sofern die Aufsicht diese nach einer Kriterienprüfung genehmigt. Derzeit strebt die VTV keine Genehmigung ergänzender Eigenmittel an.

Gemäß § 91 VAG werden die gesamten Eigenmittel je nach Ausprägung beziehungsweise Erfüllungsgrad der regulatorisch vorgegebenen Merkmale in drei unterschiedliche Klassen, sogenannte „Tiers“, unterteilt. Die Einstufung erfolgt gemäß den nachfolgenden Mindestanforderungen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- Ausreichende Laufzeit

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Eigenmittelbestandteil frei ist von Verpflichtungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags, obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Zum Stichtag werden alle Basiseigenmittel der VTV gemäß den oben genannten Kriterien als Tier 1 klassifiziert.

#### BASISEIGENMITTEL

|   | Gesamt         | Tier 1         | Tier 2   | Tier 3   |
|---|----------------|----------------|----------|----------|
|   | in TEuro       | in TEuro       | in TEuro | in TEuro |
| Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)                   | 0              | 0              | 0        | 0        |
| Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio                 | 0              | 0              | 0        |          |
| Überschussfonds   | 0              | 0              |          |          |
| Ausgleichsrücklage  | 125.861        | 125.861        |          |          |
| Nachrangige Verbindlichkeiten                               | 0              | 0              | 0        | 0        |
| Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche | 0              |                |          | 0        |
| <b>Basiseigenmittel nach Abzügen</b>                        | <b>125.861</b> | <b>125.861</b> | <b>0</b> | <b>0</b> |

Die Basiseigenmittel der VTV setzen sich zum Stichtag aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 125.861 TEuro zusammen. Latente Netto-Steueransprüche liegen zum Stichtag nicht vor.

Gemäß Solvency II wird die Ausgleichsrücklage ermittelt, indem vom Überschuss der Aktiva über die Passiva die separat ausgewiesenen Basiseigenmittel, die vom Unternehmen gehaltenen eigenen Aktien, vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte sowie Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten abgezogen werden.

Eigenmittel

**AUSGLEICHSRÜCKLAGE**

|   | HGB-Wert | Umbewertung    | Solvency II-Wert |
|---|----------|----------------|------------------|
|   | in TEuro | in TEuro       | in TEuro         |
| Gewinnrücklage/Verlustrücklage                        | 61.336   | 61.336         |                  |
| Bilanzgewinn/-verlust                                 | 0        | 0              |                  |
| Bewertungsunterschiede                                |          | 64.525         |                  |
| Anlagen   | 134.070  | 22.910         | 156.980          |
| Sonstige Vermögenswerte                               | 4.126    | -8.486         | -4.360           |
| Vt. Rückstellungen (abzgl. Überschussf.)              | 55.695   | 48.945         | 6.750            |
| Sonstige Verbindlichkeiten                            | 21.165   | 13.877         | 7.288            |
| Latente Steuerschulden nach Saldierung                | 0        | -12.721        | -12.721          |
| Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte |          | 0              | 0                |
| <b>Ausgleichsrücklage</b>                             |          | <b>125.861</b> |                  |

In der Ausgleichsrücklage sind die Bewertungsdifferenzen beziehungsweise überschießenden Eigenmittelpositionen der HGB-Bilanz im Vergleich zur Bewertung nach Solvency II erfasst. Die Ausgleichsrücklage enthält zum Stichtag die Gewinnrücklage in Höhe von 61.336 TEuro. Hier-von entfallen 45.006 TEuro auf die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG, 15.819 TEuro auf die satzungsmäßigen Rücklagen der Nichtmitglieder sowie 511 TEuro auf andere Gewinnrücklagen. Weiterhin umfasst die Ausgleichsrücklage Anpassungen durch Neubewertung der Kapitalanlagen (22.910 TEuro) und der versicherungstechnischen Rückstellungen (48.945 TEuro). Die Umbewertung der sonstigen Verbindlichkeiten beinhaltet ebenfalls die unter HGB zu bilanzierenden Schwankungsrückstellungen (13.743 TEuro), welche unter Solvency II in der Ausgleichsrücklage als Eigenmittel angesetzt werden. Die Veränderung der sonstigen Vermögenswerte (8.486 TEuro) umfasst im

Wesentlichen die Umbewertung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Zum Stichtag liegen Latente Steuerschulden nach Saldierung in Höhe von 12.721 TEuro vor, welche unter HGB nicht angesetzt werden.

**Anrechnungsfähige Eigenmittel**

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind neben der Eigenmitteligüter zusätzlich quantitative Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten. Dabei ist grundsätzlich zwischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des SCR und Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des MCR zu unterscheiden. Da zum Stichtag die Eigenmittelbestandteile vollständig als Tier 1-Eigenmittel klassifiziert werden, kommen die quantitativen Anrechnungsgrenzen zur Bedeckung des SCR und MCR nicht zum Tragen.

**ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL**

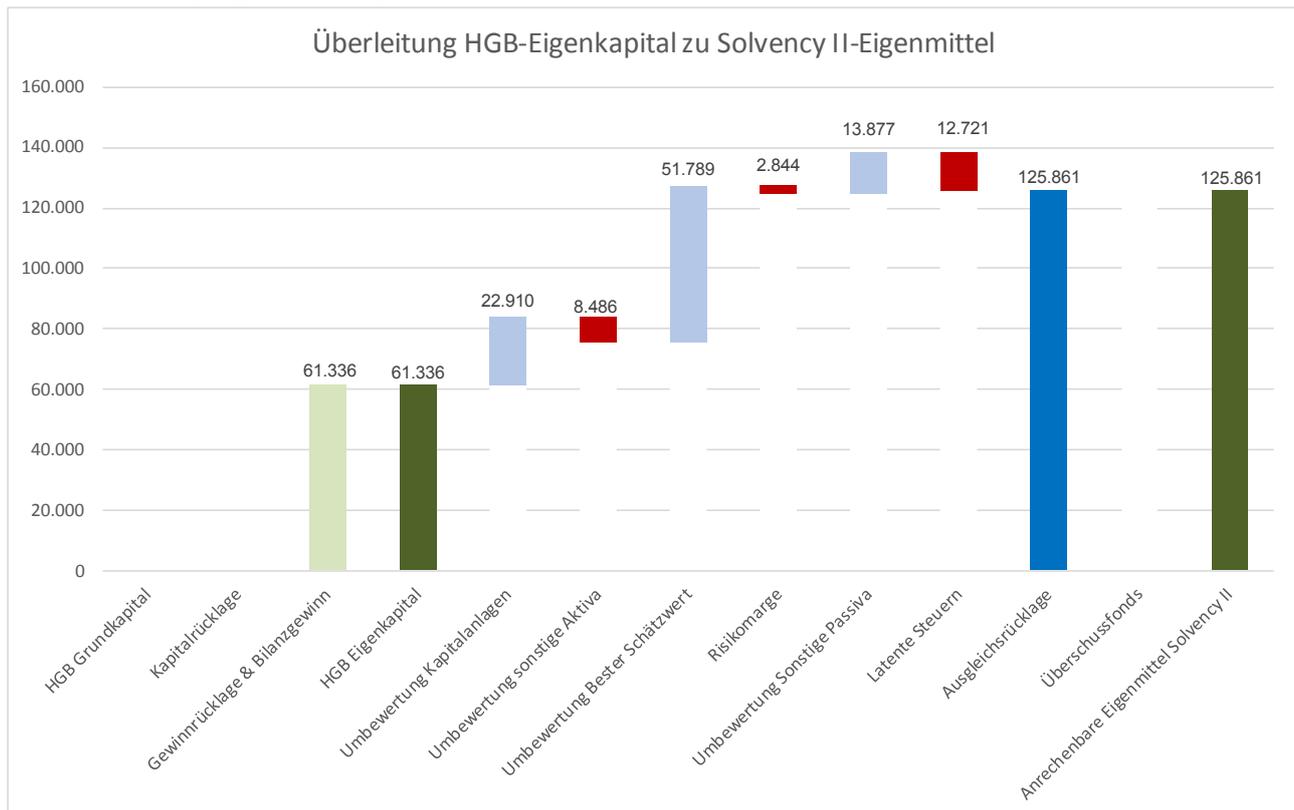
|  | Gesamt   | Tier 1   | Tier 2   | Tier 3   |
|--|----------|----------|----------|----------|
|  | in TEuro | in TEuro | in TEuro | in TEuro |
| Gesamtbetrag der für die <b>Erfüllung der SCR</b> anrechnungsfähigen Eigenmittel | 125.861  | 125.861  | 0        | 0        |
| Gesamtbetrag der für die <b>Erfüllung der MCR</b> anrechnungsfähigen Eigenmittel | 125.861  | 125.861  | 0        | -        |

### Vergleich zum HGB-Eigenkapital

Die Unterschiede zum HGB-Eigenkapital umfassen zum Stichtag im Wesentlichen die in der Ausgleichsrücklage enthaltenen Umbewertungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einschließlich der latenten Steuerschulden nach Saldierung (64.525 TEuro). Die Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen sich auf Bewertungs- und Ansatzunterschiede zwischen HGB und Solvency II. Die Berechnung der Schadenrückstellungen für den Bereiche Nichtlebensversicherung (außer KV) erfolgt unter Solvency II nach den marktconformen Prinzipien des besten Schätzwerts, die den Wert im Vergleich zu HGB reduzieren und sich in Höhe von 51.789 TEuro positiv auf die Eigenmittel auswirken. Zusätzlich werden die Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen gemäß HGB (13.743 TEuro) unter

Solvency II als Eigenmittel angesetzt. Die Prämienrückstellung (8.038 TEuro) als Bilanzgröße für noch nicht eingetretene Verpflichtungen wirkt sich positiv auf die Eigenmittel unter Solvency II aus. Diese weist einen ähnlichen Charakter wie die Rückstellungen für Beitragsüberträge und Drohverlustrückstellungen unter HGB auf. Unterschiede zur Bewertung unter HGB ergeben sich aufgrund des Ansatzverbots für nicht realisierte Gewinne unter HGB nach dem Realisationsprinzip. Weiterhin resultiert der Ansatz einer Risikomarge (2.844 TEuro) in einer zusätzlichen Verpflichtung unter Solvency II.

Insgesamt ergeben sich anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 125.861 TEuro.



## E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der Solvenzkapitalbedarf (SCR) wird im Standardmodell unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung so er-

mittelt, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden. Er wird als Value at Risk (VaR) zu einem Konfidenzniveau von 99,5% über einen Zeitraum von einem Jahr berechnet.

Grundsätzlich folgt die Berechnung des SCR einem modularen Aufbau. In dieser Struktur werden Risiken, die einen ähnlichen Ursprung aufweisen, zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst, wobei bei der VTV folgende Risiken berücksichtigt werden:

- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- Operationelles Risiko

Die jeweiligen Risikomodule setzen sich zusätzlich aus verschiedenen Subrisikomodulen zusammen. Für diese werden die jeweiligen Kapitalanforderungen bestimmt und anschließend zum SCR der übergeordneten Risikokategorie aggregiert. Gemäß diesem Aufbau werden die einzelnen Risikokategorien zur sogenannten Basissolvenzkapitalanforderung (Basis-SCR) aggregiert. Um anschließend das Gesamt SCR zu ermitteln, wird einerseits die Kapitalanforderung für operationelle Risiken zum Basis-SCR hinzugerechnet und andererseits wird der Einfluss risikomindernder Effekte (Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern) berücksichtigt.

Für die aktuelle Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen werden außer für das Gegenparteiausfallrisiko keine vereinfachten Berechnungen verwendet. Im Gegen-

parteiausfallrisiko wird zwischen zwei Typen unterschieden: Derivate, Sichteinlagen und Rückversicherungsverträge werden in einem ratingbasierten Ansatz als Typ-1-Exponierungen behandelt, für Hypothekendarlehen und Außenstände wird als Typ-2-Exponierungen eine vereinfachte Berechnung verwendet. Die jeweiligen Risikobeiträge werden mit einem Varianz-Kovarianz-Ansatz zum SCR des Moduls aggregiert.

Für die aktuelle Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen werden keine unternehmensspezifischen Parameter angewendet.

Die Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR) beträgt zum Stichtag 34.612 TEuro. Die Ermittlung erfolgt durch Aggregation der Risikomodule mittels einer Wurzelformel sowie einer vorgegebenen Korrelationsmatrix, welche die Abhängigkeiten der Risikomodule berücksichtigt. Der daraus entstehende Diversifikationseffekt beträgt -8.702 TEuro. Das SCR der VTV setzt sich aus dem BSCR und dem operationellen Risiko (OpRisk) in Höhe von 1.448 TEuro zusammen, abzüglich der Risikominderung durch latente Steuern in Höhe von 11.511 TEuro und beträgt somit 24.549 TEuro. Das MCR liegt bei 6.137 TEuro, dies entspricht 25,0 % des SCR-Wertes. Die Aufteilung des SCR auf die einzelnen Risikokategorien kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

| SCR / MCR  |                      |
|--|----------------------|
|  | IST 2016<br>in TEuro |
| Marktrisiko  | 17.487               |
| Gegenparteiausfallrisiko   | 25                   |
| Lebensversicherungstechnisches Risiko                                  | 0                    |
| Krankenversicherungstechnisches Risiko                                 | 0                    |
| Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko                             | 25.802               |
| Diversifikation  | -8.702               |
| Risiko immaterielle Vermögenswerte                                     | 0                    |
| <b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>                                  | <b>34.612</b>        |
| Operationelles Risiko  | 1.448                |
| Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen | 0                    |
| Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern                        | -11.511              |
| <b>Solvenzkapitalanforderung</b>                                       | <b>24.549</b>        |
| <b>Mindestkapitalanforderung</b>                                       | <b>6.137</b>         |

Das Nichtlebensversicherungstechnische Risiko nimmt mit 25.802 TEuro die größte Risikoposition der VTV ein, gefolgt vom Marktrisiko mit 17.487 TEuro.

Zum Stichtag liegen ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung des Risikokapitals des Unternehmens vor. Die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote des SCR liegt bei 513 %, die des MCR bei 2051 %.

Aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen gemäß DVO Artikel 297 Abs. 2 a sind wir zu folgender Aussage verpflichtet: Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

### E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Durationsmethode für das Aktienrisiko wird bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht angewendet.

### E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Ein internes Modell kommt bei der VTV nicht zur Anwendung.

### E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Zum Bilanzstichtag und während des Berichtszeitraumes lag stets eine ausreichende Bedeckung des SCR sowie MCR vor. Gegenwärtig sind keine Risiken bekannt, die zu einer Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung führen.

### E.6 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

## Abkürzungsverzeichnis

### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (I/III)

|                     |  |            |  |
|---------------------|--|------------|--|
| A.o. Abschreibungen | Außerordentliche Abschreibungen                    | bzw.       | beziehungsweise  |
| ABS                 | Asset-Backed-Securities                            | CA         | Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft     |
| Abs.                | Absatz   | ca.        | circa  |
| abzgl.              | abzüglich  | CAA        | Commissariat aux Assurances                            |
| AG                  | Aktiengesellschaft                                 | CDL        | Condor-Dienstleistungs GmbH                            |
| AktG                | Aktiengesetz                                       | CL         | Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft          |
| ALV                 | Arbeitslosigkeitzusatzversicherung                 | CMS        | Constant Maturity Swaps                                |
| ALM                 | Asset-Liability-Management                         | CRA        | Credit Rating Agency                                   |
| Art.                | Artikel  | CVA        | Credit Valuation Adjustment                            |
| AU                  | Arbeitsunfähigkeitsversicherung                    | DAV        | Deutsche Aktuarvereinigung e.V.                        |
| AUZ                 | Aktuarieller Unternehmenszins                      | DB         | Direktionsbetrieb                                      |
| AWV                 | Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung | DBO        | Defined Benefit Obligation                             |
| ATZ                 | Altersteilzeit                                     | DeckRV     | Deckungsrückstellungsverordnung                        |
| BaFin               | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht    | DIIR       | Deutsches Institut für Interne Revision                |
| BÄK                 | Bundesärztekammer                                  | DQ         | Data Quality   |
| bAV                 | betriebliche Altersvorsorge                        | DVO        | Durchführungsverordnung                                |
| BCM                 | Business Continuity Management                     | DZ BANK AG | Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank                   |
| BKA                 | Bundeskriminalamt                                  | e.V.       | eingetragener Verein                                   |
| BKK                 | Betriebskrankenkasse                               | EDV        | Elektronische Datenverarbeitung                        |
| bKV                 | betriebliche Krankenversicherung                   |            | Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus          |
| BLU                 | Bestandssystem Leben Unfall                        | EFSF       | Europäische Gemeinschaft                               |
| BoS                 | Board of Supervisors                               | EG         | Europäische Gemeinschaft                               |
| BP                  | Basispunkte  | Einford.   | Einforderbar   |
| BSCR                | Basis SCR  | EIOPA      | European Insurance and Occupational Pensions Authority |
| BSM                 | Branchensimulationsmodell                          | Erfa       | Erfahrungsaustausch                                    |
| bspw.               | beispielsweise                                     | ESM        | Europäischer Stabilisierungsmechanismus                |
| BU                  | Berufsunfähigkeitsversicherung                     | etc.       | et cetera  |
| BUC                 | Berufsunfähigkeitsversicherung Chemie              | EU         | Europäische Union                                      |
| BUZ                 | Berufsunfähigkeitszusatzversicherung               | EUR        | Euro   |
| bzgl.               | bezüglich  | EVT        | Ertragsschadenversicherung Tier                        |
|                     |  | EWU        | Europäische Währungsunion                              |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (II/III)

|           |  |         |   |
|-----------|--|---------|---|
| EZB       | Europäische Zentralbank                                  | KV      | Krankenversicherung                                     |
| FD        | Filialdirektion  | KWG     | Kreditwesengesetz                                       |
| FLV       | Fondsgebundene Lebensversicherung                        | LA      | Lenkungsausschuss                                       |
| Fondsgeb. | Fondsgebunden  | LAZ     | Lebensarbeitszeit                                       |
| FRV       | Fondsgebundene Rentenversicherung                        | lfd.    | laufend   |
| GA        | Generalagentur   | LSA     | Loi du 7 decembre 2015 sur le secteur des assurances    |
| GAAP      | Generally Accepted Accounting Principles                 | LV      | Lebensversicherung                                      |
| GDV       | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. | LVRG    | Lebensversicherungsreformgesetz                         |
| ggf.      | gegebenenfalls   | MARS    | Maklerabrechnungssystem                                 |
| GKV       | Gesetzliche Krankenversicherung                          | MCR     | Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung) |
| GmbH      | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                    | Mgm.    | Management  |
| GOÄ       | Gebührenordnung für Ärzte                                | nAd     | nach Art der  |
| GPAR      | Gegenparteausfallrisiko                                  | NAV     | NetAsset Value  |
| grds.     | grundsätzlich  | NPP     | Neue-Produkte-Prozess                                   |
| GWG       | Geldwäschegesetz   | Nr.     | Nummer  |
| HGB       | Handelsgesetzbuch  | o.ä.    | oder ähnliches  |
| HRB       | Handelsregister Abteilung B                              | OpRisk  | Operationelles Risiko                                   |
| HUR       | Haftpflicht-Unfallrenten                                 | OEDIV   | Oetker Daten- und Informationsverarbeitung KG           |
| HZV       | Haftpflicht-Zusatzversicherung                           | ORSA    | Own Risk and Solvency Assessment                        |
| i.R.      | in Ruhestand   | OTC     | Over-the-counter  |
| IAS       | International Accounting Standards                       | pAV     | private Altersvorsorge                                  |
| IDD       | Insurance Distribution Directive                         | PG      | Patentgesetz  |
| IDW       | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.       | PKV     | Private Krankenversicherung                             |
| IFRS      | International Financial Reporting Standards              | PUMA    | Portale und mobiler Arbeitsplatz                        |
| IIA       | Institute of Internal Auditors                           | PSG     | Pflegestärkungsgesetz                                   |
| IKS       | Internes Kontrollsystem                                  | QPPM    | Quasi Peak Programme Meter                              |
| IRKS      | Integrierte Risiko- und Kapitalsteuerung                 | QRT     | Quantitative Reporting Templates                        |
| ISRK      | Interne Schadenregulierungskosten                        | OSN     | Overall Solvency Needs                                  |
| KV        | Krankenversicherung                                      | R+V     | Hier: R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe           |
| KoSt      | Koordinierungsstelle                                     | R4/2011 | BaFin Rundschreiben 4/2011                              |

### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (III/III)

|            |   |              |  |
|------------|---|--------------|--|
| RechVersV  | Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen                      | u.a.         | unter anderem  |
| Reg. CAA   | Règlement du Commissariat aux Assurances N° 15/03 vom 7. Dez. 2015                    | Überschussf. | Überschussfonds  |
| RfB        | Rückstellung für Beitragsrückerstattung   | UBR          | Unfallversicherungsgeschäft mit Beitragsrückgewähr                               |
| RMF        | Risikomanagementfunktion  | üG           | übernommenes Rückversicherungsgeschäft   |
| RSR        | Regular Supervisory Report  | UFR          | Ultimate Forward Rate  |
| RV         | Rückversicherung  | U-Kasse      | Unterstützungskasse  |
| RVA        | R+V Allgemeine Versicherung AG  | USA          | Vereinigte Staaten von Amerika   |
| RVK        | R+V Krankenversicherung AG  | USD          | US-Dollar  |
| RVL        | R+V Lebensversicherung AG   | usw.         | und so weiter  |
| RVLux      | R+V Luxembourg Lebensversicherung Lebensversicherung S.A.                             | UZV          | Unfallzusatzversicherung   |
| RVV        | R+V Versicherung AG   | VAG          | Versicherungsaufsichtsgesetz   |
| RZ         | Rechenzentrum   | VAG a.F.     | Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung  |
| RZV        | Risikozusatzversicherung  | VaR          | Value at Risk  |
| S.A.       | Societa' Anonima  | Verbindl.    | Verbindlichkeiten  |
| S&P        | Standard and Poor's   | VMF          | Versicherungsmathematische Funktion  |
| saG        | selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft  | VT           | Versicherungstechnik   |
| SAP FS-CD  | SAP Financial Services Collections and Disbursements                                  | Vt.          | Versicherungstechnisch   |
| SAP FS-ICM | SAP Financial Services Incentive and Commission Management                            | VTV          | Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit |
| SATEC      | Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien des Großherzogtums Luxemburg | VV-KR        | Bereich Konzern-Revision der R+V   |
| SCR        | Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)                              | VVaG         | Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  |
| SFCR       | Solvency and Financial Condition Report   | VVG          | Versicherungsvertragsgesetz  |
| SII        | Solvency II   | VVS          | Vertriebsverwaltungssystem   |
| sog.       | sogenannte  | WertV        | Wertermittlungsverordnung  |
| SPV        | Soziale Pflegeversicherung  | z.B.         | zum Beispiel   |
| SRK        | Schadenregulierungskosten   | ZÜB          | Zukünftige Überschussbeteiligung   |
| SV         | Schadenversicherung   | ZÜRS         | Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen                     |
| SVG        | Selbstverwaltungsgesetz   |              |  |
| SWOT       | Strenght-Weaknesses-Opportunities-Threats   |              |  |
| TEuro      | Tausend Euro  |              |  |
| TV         | Television  |              |  |